

1. Zivilgesetzbuch (Civil Code)¹

Auszug Familienrechtliche Bestimmungen

Erstes Buch Über die Personen

I. Titel Über Rechte und Pflichten aus der Ehe

1. Abschnitt Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten

Art. 2

(1) Das Gesetz fördert die Einheit und Beständigkeit der Familie.

(2) Ehegatten sind gleichberechtigt und tragen in der Ehe die gleichen Pflichten. Sie schulden einander Treue, Beistand und Hilfe.

Art. 3

Beide Ehegatten sind verpflichtet, gemäß ihren Mitteln und nach jeweiliger Arbeitskraft durch Tätigkeit in und außerhalb des Hauses – je nach Familieninteresse – für die Bedürfnisse der Familie zu sorgen und sich gegenseitig Unterhalt zu leisten.

Art. 3A

(1) Die Wahl der Ehwohnung erfolgt durch gemeinsame Entscheidung der Ehegatten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Ehegatten und je nach ausschlaggebendem Interesse der Familie.

(2) Ist nur ein Ehegatte ganz oder teilweise Eigentümer oder in sonstiger Weise der alleinige Berechtigte über die Ehwohnung, so kann dieser Ehegatte unter Lebenden sein alleiniges Recht nur aufgeben:

- a) im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten, oder
- b) wenn dieses grundlos verweigert wird, mit Entscheidung des dafür zuständigen Gerichts, oder
- c) durch Zwangsversteigerung auf Betreiben eines Gläubigers dieses Ehegatten.

(3) Hat der andere Ehegatte dem Rechtsgeschäft nicht zugestimmt, kann er binnen einer Frist von einem Jahr ab Registereintrag Klage auf Nichtigkeitsfeststellung erheben, wenn das Rechtsgeschäft nicht den Vorschriften des Abs 2 dieses Artikels entspricht.

Art. 3B

Die Ehe verpflichtet beide Ehegatten zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Ausbildung der ehelichen Kinder, wie dies deren Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Streben entspricht.

Art. 4

(1) Mit der Eheschließung erhalten beide Ehegatten den Nachnamen des Ehemannes, dem die Ehefrau ihren Mädchennamen oder den Nachnamen des verstorbenen Ehemannes hinzufügen kann.

(2) Anstelle dessen kann die Ehefrau wahlweise ihren Mädchennamen bzw den Nachnamen ihres verstorbenen Ehemannes behalten, dem sie den Namen des Ehemannes hinzufügen kann.

(3) Die ehelichen Kinder tragen den Nachnamen ihres Vaters, dem sie den Mädchennamen der Mutter oder den Nachnamen deren verstorbenen Ehemannes hinzufügen können.

(4) Beabsichtigt die Ehefrau, ihren Nachnamen nach Eheschließung zu behalten, ist diese Absicht bei Bestellung des Aufgebotes nach den Vorschriften des Ehegesetzes anzuzeigen und als Erklärung bei der Eheschließung zu unterzeichnen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

¹ V. 22.1.1874 (CAP. 16), mit zahlreichen Änderungen, zuletzt durch G XIII v 2005.Stand 1.5.2006.

(5) Für Frauen, die vor dem 1.12.1993 die Ehe geschlossen haben, ist Abs. 1 dieses Artikels nur anwendbar, wenn mit Formblatt Q gemäß Teil II des Anhangs zu diesem Gesetz die Absicht an das öffentliche Register erklärt wurde, den Mädchennamen wieder anzunehmen. Die Erklärung muss binnen sechs Monaten nach dem 1.12.1993 eingegangen sein. Mit dem Eingang wird der Mädchename der Ehefrau und der Nachname des Ehemannes vom Direktor des öffentlichen Registers in das zu diesem Zweck geführte Register eingetragen.

Art. 5

(1) Hinsichtlich des Unterhalts steht dem Ehegatten ein Vorrecht vor den Eltern und anderen Verwandten in aufsteigender Linie zu.

(2) Beanspruchen Kinder und Ehegatten Unterhalt, so sind sie gleichberechtigt.

(3) Kein Ehegatte kann von den Kindern oder anderen Abkömmlingen oder Verwandten aufsteigender Linie Unterhalt verlangen, sofern er Unterhalt von dem anderen Ehegatten erhalten kann.

Art. 6

Die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten endet, wenn der andere Ehegatte die Ehwohnung verlassen hat und sich ohne vernünftigen Grund weigert, dorthin zurückzukehren.

Art. 6A

(1) Bei jedweder Uneinigkeit der Ehegatten kann jeder Ehegatte das zuständige Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit anrufen. Nach Anhörung der Ehegatten und gegebenenfalls der mehr als 14 Jahre alten und bei den Eheleuten lebenden Kinder, ist das Gericht verpflichtet, einen Einigungsversuch durchzuführen.

(2) Scheitert eine Einigung und betrifft die Uneinigkeit die Begründung oder den Wechsel der Ehwohnung oder andere Streitgegenstände von fundamentaler Bedeutung, so entscheidet der Richter auf Antrag beider Parteien zum Wohl der Familieneinheit und des Familienlebens.

(3) Ein Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung ist unzulässig.

2. Abschnitt Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, Geschwistern und Kindern

Art. 7

(1) Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen, ihnen Unterhalt zu gewähren, sie zu unterweisen und zu erziehen, wie sich dies aus Art. 3B dieses Gesetzes ergibt.

(2) Bei pflichtwidriger Unterlassung oder im Falle ungenügender Mittel der Eltern fällt die Unterhalts- und Erziehungspflicht den anderen Verwandten in aufsteigender Linie zu.

Art. 8

Die Kinder sind verpflichtet, ihren Eltern und anderen Verwandten aufsteigender Linie Unterhalt zu gewähren, wenn diese bedürftig sind.

Art. 9

Ein Ehegatte kann seine Pflichten gegenüber dem anderen Ehegatten nicht versagen, weil dieser anderen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie Unterhalt gewährt.

Art. 10

(Aufgehoben)

Art. 11

(Aufgehoben)

Art. 12

Gibt es nach den vorstehenden Regelungen mehrere unterhaltspflichtige Personen, so haften diese Personen in folgender Reihenfolge:

(a) die Kinder oder Abkömmlinge der den Unterhalt beanspruchenden Person in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge;

(b) die Eltern;

(c) andere Verwandte in aufsteigender Linie nach der Erbfolge zu der den Unterhalt beanspruchenden Person.

Art. 13

(1) Die Unterhaltspflicht mehrerer Personen nach den vorstehenden Vorschriften ist gesamtschuldnerisch, sofern diese Personen in gleicher Rangfolge stehen.

(2) Personen, die entsprechend vorstehender Rangordnung nachrangig haften, sind nur dann unterhaltspflichtig, sofern eine Person an vorrangiger Stelle die Unterhaltspflicht nicht erfüllen kann.

(3) In dringenden Fällen kann das Gericht jedoch einen Unterhaltspflichtigen unabhängig von seiner Rangfolge zu Unterhaltsleistungen verpflichten. Der verpflichteten Person bleibt dabei das Recht vorbehalten, die Rückerstattung von derjenigen Person zu verlangen, die nach den vorstehenden Vorschriften Unterhalt zu leisten hat.

Art. 14

(1) Beanspruchen mehrere Personen Unterhalt und ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, allen Beteiligten Unterhalt zu leisten, so regelt sich die Rangfolge des Unterhalts im Sinne von Art. 12.

(2) Das Gericht kann in dringenden Fällen wie schlechter Gesundheit, hohes Alter oder anderen Umständen, die in der Person des Unterhaltsberechtigten liegen, von der Regelung des Abs. 1 abweichen.

Art. 15

(1) Sind keine unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so erstreckt sich die Unterhaltspflicht auf voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern.

(2) Geschwister haften, in diesen Fällen gesamtschuldnerisch.

(3) Bei Unterhaltsansprüchen im Sinne von Art. 12 besteht ein vorrangiger Anspruch gegenüber Geschwistern, sofern nicht dringende Fälle wie schlechte Gesundheit, hohes Alter oder andere Umstände vorliegen.

Art. 16

(1) Die Unterhaltspflicht aufgrund von Blutsverwandtschaft besteht nur zwischen den im vorstehenden Art. dieses Untertitels bezeichneten Personen und in den genannten Fällen.

(2) Die Unterhaltspflicht entfällt bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten, es sei denn, es handelt sich bei den Unterhaltsberechtigten um die Eltern oder um einen anderen Verwandten aufsteigender Linie.

Art. 17

(1) Soweit ein Bruder Unterhalt bezogen hat und innerhalb von zehn Jahren nach Zahlung des letzten Unterhaltsbetrages in der Lage ist, den erhaltenen Unterhalt zurückzuerstatten, besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn die Rückzahlung in diesem Zeitraum vom Unterhaltsleistenden gefordert wird.

(2) Eine anderweitige Rückzahlungspflicht für Unterhaltsleistungen besteht nach diesem Gesetz nicht. Vertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Art. 18

(Aufgehoben)

Art. 19

(1) Unterhalt beinhaltet Nahrung, Kleidung, Gesundheitsfürsorge und Wohnung.

(2) In Bezug auf Kinder und andere Abkömmlinge beinhaltet Unterhalt auch die notwendigen Ausgaben für Gesundheitsvorsorge und Ausbildung.

Art. 20

(1) Unterhalt wird entsprechend den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten und den Mitteln des Verpflichteten geschuldet.

(2) Bei der Prüfung, ob der Anspruchsberechtigte für den Unterhalt selbst aufkommen kann, sind die Möglichkeiten des Berechtigten in Betracht zu ziehen, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, oder Handel zu treiben.

(3) Bei der Bewertung der Mittel des Unterhaltsverpflichteten sind nur die Einkünfte aus Berufsausübung, Gewerbe oder Handel, die Bezüge oder Pensionen durch den Staat oder durch andere Personen, die Gewinne aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie sonstiges Einkommen aus Vermögensrechten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die ihre Unterhaltspflicht nicht anders als durch Aufnahme des Unterhaltsberechtigten in ihr Haus erfüllen kann, ist hinsichtlich weiteren Unterhalts nicht als unterhaltspflichtig anzusehen, es sei denn bei dem Berechtigten handelt es sich um Abkömmlinge oder Verwandte aufsteigender Linie.

(5) Bei der Bewertung der Mittel des Unterhaltsberechtigten sind auch der Wert von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie sonstige Einkünfte aus Vermögensrechten zu berücksichtigen.

Art. 21

(1) Wird es einer Unterhalt leistenden Person unmöglich, den Unterhalt weiterhin ganz oder teilweise zu leisten, so kann sie je nach Sachlage die Freistellung von oder die Verringerung der Unterhaltspflicht begehren.

(2) Gleiches gilt, wenn die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten ganz oder teilweise entfällt.

Art. 22

(1) Eine Rückzahlungsklage auf Unterhaltsleistungen, die nach Wegfall der Unterhaltspflicht erbracht wurden, ist unzulässig.

(2) Ebenso wenig kann ein Unterhaltsberechtigter rückwirkend Leistung begehren, die ein Verpflichteter trotz seiner Leistungsfähigkeit und des Bedarfs nicht geleistet hat.

Art. 23

(1) Wird einem Unterhaltsberechtigten die Aufnahme und Versorgung im Hause des Unterhaltspflichtigen angeboten, so bleibt ohne ausreichenden Grund eine Erzwingung von Unterhaltszahlungen ausgeschlossen.

(2) Ist Unterhalt ohne Unterbringung im Hause des Verpflichteten zu leisten, so kann im Falle triftiger Gründe Unterhalt durch Naturalleistungen anstelle von Unterhaltszahlungen geleistet werden.

Art. 24

Unterhaltsverlangen aus Gründen von Verwandtschaft bleiben ausgeschlossen, wenn der Unterhaltsberechtigte als Schenker von dem Beschenkten Unterhalt gem. Art. 1773 dieses Gesetzes beanspruchen kann.

Art. 25

(1) Während einer Unterhaltsklage kann das Gericht den Beklagten »pendente lite« zu einer einstweiligen Unterhaltszahlung in Höhe des Notunterhalts verurteilen, sofern der Beklagte zum Kreis jener Personen gehört, die bei genügend Mitteln nach dem Gesetz Unterhalt zu zahlen hätten.

(2) Wird die Klage abgewiesen, kann der Beklagte vom Kläger oder vom Unterhaltspflichtigen des Klägers den bezahlten Unterhalt samt Zinsen zurückfordern.

Art. 26

(Aufgehoben)

Art. 27

(1) Die Unterhaltspflicht einer Person endet, sobald die Person, für welche solche Verpflichtungen bestehen, eine Ehe entgegen dem Widerspruch des Verpflichteten schließt. Dabei ist vorausgesetzt, dass ein solcher

Widerspruch begründet ist und die Entlassung aus den Pflichten binnen sechs Wochen nach Eheschließung gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ein Widerspruch ist nur in Form einer richterlichen Entscheidung wirksam, die beiden Heiratswilligen zugestellt wurde und am Zivilgericht der Wohnsitzinsel der widersprechenden Person oder der Heiratswilligen registriert wurde.

Art. 28

Im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist der Widerspruch gegen eine beabsichtigte Eheschließung begründet, wenn zwischen dem beehrten Unterhalt und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ein Missverhältnis besteht oder die Brautleute einen schlechten Charakter haben.

Art. 29

Wurde die Ehe ohne Aufgebotsverfahren oder nach teilweiser Befreiung vom Aufgebotsverfahren geschlossen und zeigt sich, dass die beabsichtigte Eheschließung der verpflichteten Person im Sinne von Art. 27 nicht mindestens 15 Tage im Voraus bekannt war, so kann in einer Frist von sechs Monaten nach der Eheschließung die Befreiung von der Verpflichtung mit gleichen Gründen wie durch Widerspruch begehrt werden, selbst wenn der Widerspruch vor Eheschließung nicht erhoben wurde.

Art. 30

(Aufgehoben)

Art. 31

(Aufgehoben)

Art. 32

Neben den Gründen gemäß Art. 27 dieses Gesetzes können Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie Kindern und anderen Abkömmlingen Unterhalt auch aus jenen Gründen verweigern, die zu einer Enterbung eines Abkömmlings berechtigen.

Art. 33

Aus Gründen schwerer schädigender Handlungen zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Ehegatten und eines Verwandten bis zum Grade von Onkel und Tante einschließlich Neffen und Nichten, kann Unterhalt gegen einen Bruder oder eine Schwester verweigert werden.

Art. 34

Unterhalt kann jedoch nicht verweigert werden, wenn die in den beiden vorstehenden Vorschriften bezeichneten Verweigerungsgründe sehr lange vor dem Unterhaltsverlangen zurückliegen.

3. Abschnitt Über das Getrenntleben

Art. 35

(1) Mit dem durch Urteil oder Genehmigungsbeschluss durch das zuständige Zivilgericht ausgesprochenen Getrenntleben endet mit zivilrechtlicher Wirksamkeit die Pflicht der Ehegatten zum Zusammenleben.

(2) Die durch ein anderes Gericht ausgesprochene Trennung hat keine zivilrechtliche Wirkung.

Art. 36

Das Getrenntleben erfolgt nur aufgrund der Klage eines Ehegatten gegen den anderen, gestützt auf die in den nachfolgenden Artikeln genannten Gründe oder aufgrund gegenseitigen Einverständnisses der Ehegatten gemäß Art. 59.

Art. 37

(1) Für Angelegenheiten der Trennung ist jene Abteilung des Zivilgerichts zuständig, die der für die Justiz zuständige Minister dafür eingerichtet hat. Vor Einleitung des Trennungsverfahrens kann eine Entscheidung über

den Unterhalt für die Dauer des Verfahrens beantragt werden. Mit dieser Unterhaltsentscheidung kann von Amts wegen oder auf Antrag auch über eine Wohnungszuweisung zu Gunsten eines der Eheleute während des Verfahrens entschieden werden.

(2) Für Anträge nach Abs. 1 ist zeitnah zu terminieren. Mit der Ladung sind die Anträge dem Antragsgegner zuzustellen.

Im Falle häuslicher Gewalt ist Termin binnen vier Tagen zu bestimmen; das Gericht kann vor oder nach Anhörung der Parteien von Amts wegen eine Schutzmaßnahme nach Art. 412C des Strafgesetzbuches² und bzw. oder eine Entscheidung nach Art. 412D des gleichen Gesetzes in sinngemäßer Anwendung treffen. Für häusliche Gewalt i S dieses Art. oder des Art. 39 gilt die Definition gem. Art. 2 des Gesetzes über die Häusliche Gewalt.³

(3) Das Gericht hat Antragsteller und Antragsgegner summarisch anzuhören und entscheidet über den Antrag durch Beschluss.

Das Gericht kann über den Antrag auch entscheiden, wenn eine der Parteien oder beide Parteien zur Anhörung nicht erscheinen.

(4) Der Beschluss nach Abs 3 gilt als Vollstreckungstitel wie in Art. 253 (a) COCP bezeichnet und ist in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen vollstreckbar.

(5) Der Beschluss nach Abs 3 verliert seine Rechtskraft, sofern das Trennungsverfahren nicht binnen zwei Monaten anhängig gemacht wird oder das Gericht eine längere Rechtskraft anordnet.

(6) Die Vorschriften der Art. 381 Abs 3 COCP, wonach ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit die dort bezeichneten Anordnungen treffen kann, gelten für Anträge nach Abs 1 sinngemäß.

(7) Der Beschluss und die Anordnungen nach diesem Art. können nur auf Antrag einer Partei überprüft, geändert oder aufgehoben werden.

(8) Gem. Art. 39 der Verfassung ist das Verfahren nach diesem Art. nichtöffentlich.

Art. 38

Jeder der Eheleute kann die Trennung wegen Ehebruchs des anderen begehren.

Art. 39

Wurde ein Trennungsverfahren durch eines der Eheleute gerichtlich anhängig gemacht und wurde Beweis für häusliche Gewalt erbracht, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen zum Schutz der beteiligten Parteien oder zum Wohle des Kindes bzw. der Kinder oder eines minderjährigen Abkömmlings einer der Parteien eine Schutzmaßnahme nach Art. 412C des Strafgesetzbuches und bzw. oder eine Entscheidung nach Art. 412D des gleichen Gesetzes in sinngemäßer Anwendung treffen.

Art. 40

Jeder der Ehegatten kann die Trennung wegen Exzessen, Grausamkeiten, Bedrohungen oder groben Ehrverletzungen des anderen Ehegatten oder der Kinder desselben gegenüber dem Kläger oder auch deshalb verlangen, weil ein Zusammenleben der Ehegatten aufgrund zerrütteter Ehe nicht mehr erwartet werden kann.

Eine auf Ehezerrüttung gestützte Trennungsklage kann erst nach Ablauf von vier Jahren seit Eheschließung erfolgen. Eine auf diesen Grund gestützte Entscheidung setzt voraus, dass kein Ehegatte, sei es vor oder nach Inkrafttreten dieses Art., bereits ein vorausgegangenes Trennungsverfahren auf diesen Grund gestützt hat.

Art. 41

² V 10.6.1854 Engl: Criminal Code CAP. 9); malt:Kodiçi Kriminali (KAP. 9) mit zahlr Änderungen, zuletzt G XXII v 2005

³ V 28.2.2006 Engl: Domestic Violence Act (CAP. 481); malt: Att dwar il-Vjolenza Domestika (KAP. 481)

Jeder der Ehegatten kann auch dann die Trennung verlangen, wenn er vom anderen Ehegatten seit mindestens zwei Jahren grundlos verlassen wurde.

Art. 42

(1) Das Verfahren auf Trennung ist beendet, wenn sich die Ehegatten versöhnen.

(2) Bei neuen Gründen für eine Trennung kann der Kläger die vorausgegangenen Trennungsgründe zur Unterstützung seines Begehrens mit heranziehen.

Art. 43

Durch den Tod eines Ehegatten, auch wenn dieser nach Klageerhebung eintritt, erlischt das Verfahren, es sei denn, die Entscheidung über die Trennung bewirkt die Anwendbarkeit der Art. 48–52.

Art. 44

Gibt es Gründe, auf die beide Ehegatten ein Trennungsverlangen stützen können, so ist eine Trennungsklage eines Ehegatten nicht ausgeschlossen.

Art. 45

Hätte auch der Beklagte Gründe zur Erhebung einer Trennungsklage, so kann das Gericht zur Anwendung des Art. 52 auch diese Gründe in Betracht ziehen.

Art. 46

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens kann ein Ehegatte als Kläger oder Beklagter die Ehwohnung verlassen und unabhängig davon, ob er selbst die Ehwohnung verlassen hat, eine gerichtliche Entscheidung über das Recht auf die Ehwohnung begehren.

Art. 46A

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens kann ein Ehegatte als Kläger oder Beklagter entsprechend seinen Bedürfnissen und den Mitteln des anderen Ehegatten einen Unterhaltszuschuss begehren, wobei die Verhältnisse beider Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Art. 47

Während der Anhängigkeit des Trennungsverfahrens hat das Gericht geeignete Sorgerechtsentscheidungen hinsichtlich der Kinder zu treffen, wobei das Kindeswohl als oberstes Gebot zu beachten ist.

Art. 48

(1) Der Ehegatte, der Trennungsgründe im Sinne der Art. 38 und 41 veranlasst hat, hat folgende Rechte verwirkt:

- a) die Rechte aus Art. 631, 633, 825, 826 und 827 dieses Gesetzes;⁴
- b) an den Gegenständen, die er vom anderen Ehegatten im Hinblick auf die bevorstehende Ehe oder während der Ehe als Geschenk oder anderweitig von diesem unentgeltlich erworben hat;
- c) jedes Recht an der Hälfte jenen Gutes der Eheleute, das vorwiegend durch den Fleiß des anderen Ehegatten ab demjenigen Zeitpunkt erworben wurde, der vom Gericht als derjenige angesehen wird, zu dem ein Trennungsgrund vorlag. Zum Zweck der Bestimmung, ob ein Gut vorwiegend durch den Fleiß eines der Ehegatten erworben wurde, sind alle Beiträge der Ehegatten gem Art. 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen;
- d) das Recht, unter jedweden Umständen von dem anderen Ehegatten die durch die Eheschließung entstandene Verpflichtung zum Unterhalt zu erzwingen.

(2) Die in lit b des Abs 1 bezeichneten Gegenstände fallen an den anderen Ehegatten zurück, die in lit c genannten Miteigentumsanteile verbleiben gänzlich dem anderen Ehegatten, mit Ausnahme jener Rechte, die

⁴ Art. 631: Erbrecht des überlebenden Ehegatten neben Kindern zu ¼.
Art. 633: Wohnrecht des überlebenden Ehegatten für die Ehwohnung.
Art. 825 – 827 sind aufgehoben durch G XVIII 2004.86.

von Kindern oder Dritten vor Registrierung der Trennungsentscheidung im öffentlichen Register daran erworben wurden.

Art. 49

(Aufgehoben)

Art. 50

(Aufgehoben)

Art. 51

Wird diese Trennung aus den in Art. 40 genannten Gründen gewährt, kann das Gericht auch über die Folgen gemäß Art. 48 entscheiden, sofern das Gericht in Ansehung der Umstände des Falles dies ganz oder teilweise nach dieser Vorschrift für sachdienlich erachtet.

Art. 52

Haben beide Ehegatten in schuldiger Weise Trennungsgründe erfüllt, so liegt es auch im Ermessen des Gerichts, je nach Sachlage zu bestimmen, ob die Vorschrift des Art. 48 ganz oder teilweise im Hinblick auf beide Ehegatten, auf einen der Ehegatten, oder nicht anzuwenden ist.

Art. 53

Der die Trennung begehrende Ehegatte behält gegenüber dem anderen Ehegatten jedes Recht oder Vorrecht, das er von dem anderen Ehegatten erworben hat, auch wenn das Recht oder Vorrecht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt wurde und Gegenleistung nicht erbracht wurde.

Art. 54

(1) Der Ehegatte, gegen den die Trennungsentscheidung ergeht, ist von seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten durch die Trennungsentscheidung nicht befreit, soweit eine solche Unterhaltspflicht besteht.

(2) Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten und der Bedürftigkeit des anderen Ehegatten, wobei alle anderen Umstände der Ehegatten zu berücksichtigen sind.

(3) Ungeachtet anderer Vorschriften dieses Gesetzes kann das Gericht den Umständen gemäß mit der Trennungsentscheidung den unterhaltspflichtigen Ehegatten anstelle seiner gänzlichen oder teilweisen Unterhaltspflicht dazu verurteilen, einen vom Gericht als ausreichend angesehenen Pauschalbetrag auszubezahlen, um die finanzielle Abhängigkeit des Unterhaltsberechtigten von dem Unterhaltspflichtigen zu beseitigen oder zu reduzieren.

(4) Bei der Entscheidung nach Abs 3 dieses Artikels kann das Gericht den Umständen gemäß und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der unterhaltsberechtigten Person anordnen, dass der zu bezahlende Pauschalbetrag zum Zweck der Sicherung des Einkommens zu verwenden ist, sei dies für eine Ausbildung oder Umschulung im Beruf, Handwerk, Handel oder sonstiger Art. oder eine Tätigkeit aufzunehmen oder fortzuführen.

(5) Das Gericht kann für den nach den vorstehenden Absätzen zu bezahlenden Pauschalbetrag den Umständen entsprechend eine regelmäßige oder unregelmäßige Ratenzahlung über eine angemessene Zeit anordnen.

(6) Das Gericht kann auch anordnen, dass anstelle des Pauschalbetrages oder eines Teils dieser Geldsumme gemäß Abs. 4 dieses Artikels der verpflichtete Ehegatte dem anderen Ehegatten Vermögensgegenstände zum Eigentum, Nießbrauch, zur Nutzung oder zum Bewohnen überlässt.

(7) Ergibt sich im Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten oder bei den Bedürfnissen des unterhaltsberechtigten Ehegatten eine nachträgliche Änderung, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten nach Lage des Falles anordnen, dass der Unterhalt geändert oder eingestellt wird. Wird jedoch zur vollständigen Erfüllung der ehelichen Unterhaltspflicht ein Pauschalbetrag bezahlt oder Eigentum übertragen, so endet damit die Unterhaltspflicht. Erfolgt dagegen die Bezahlung des Pauschalbetrages oder die Rechtsübertragung nur zur teilweisen Befriedigung des Unterhaltsanspruchs, so ordnet das Gericht bei der Festsetzung des Pauschalbetrages oder Rechtsübertragung gleichzeitig an, in welchem Umfang die

Unterhaltungspflicht damit erfüllt ist; jede nachträgliche Änderung berührt in einem solchen Fall nur den nicht erfüllten Anteil im gleichen Verhältnis.

Art. 55

(1) Besteht zwischen den Parteien eine Errungenschaftsgemeinschaft oder eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, so ordnet das Gericht an, dass diese mit der Rechtskraft der Entscheidung endet.

(2) Das Gericht kann jedoch nach eigenem Ermessen anordnen, dass das im Gemeinschaftsvermögen enthaltene Vermögen oder Teile hiervon auch nach der Gemeinschaftsauflösung in einer festzusetzenden Zeit nicht aufgeteilt werden dürfen.

(3) Im Falle wichtiger Gründe kann eine gerichtliche Anordnung nach Abs. 2 dieser Vorschrift durch das Gericht geändert oder aufgehoben werden.

Art. 55A

(1) Mit der Trennungsentscheidung ordnet das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten an, ob und welcher Ehegatte nach den Umständen das Recht erhält, weiter in der ehelichen Wohnung zu leben.

(2) Bei grundlegenden Änderungen der Umstände kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten seine Entscheidung jederzeit ändern.

(3) Die Vorschriften des Art. 3A Abs 2 dieses Gesetzes sind bei gesetzlicher Trennung nicht anwendbar, sofern sich die Ehegatten vertraglich einigen oder das Gericht im Rahmen eines Trennungsverfahrens entscheidet. Die Einigung der Ehegatten sowie die gerichtliche Entscheidung wirkt gegenüber Dritten ab ihrem Eintrag in das öffentliche Register.

Art. 56

(1) Mit der Trennungsentscheidung ordnet das Gericht an, wer das Sorgerecht über die Kinder erhält, wobei das Kindeswohl als oberstes Gebot zu beachten ist.

(2) Sofern vom Gericht für zwingend notwendig erachtet, kann unter Berücksichtigung aller Umstände auch angeordnet werden, dass das Sorgerecht über die Kinder Dritten übertragen wird.

(3) Das Gericht kann mit dem Trennungsurteil Sorgerechtsentscheidungen treffen, auch wenn zum Sorgerecht keine Anträge gestellt wurden.

(4) Das Gericht kann jederzeit Entscheidungen bezüglich der Kinder aufheben oder ändern, wenn dies das Interesse der Kinder erfordert.

(5) Das Gericht kann darüber hinaus, sofern es die Umstände erfordern, entscheiden, dass einem oder beiden Elternteilen ganz oder teilweise die elterliche Sorge entzogen wird.

Art. 57

(1) Unabhängig davon, wem die Kinder anvertraut sind, behalten der Vater und die Mutter das Recht, deren Versorgung und Erziehung zu überwachen, und sie sind weiters verpflichtet, gemäß dem Gesetz ihren Beitrag hierzu zu leisten.

(2) Es obliegt dem Ermessen des Gerichts, je nach Sachlage Zeit, Ort, sowie Art. und Weise des Umgangsrechts für Vater und Mutter zu regeln.

(3) Das Gericht kann ein Umgangsrecht gänzlich ausschließen, wenn es dem Wohl der Kinder unzutraglich ist.

Art. 58

(1) Wenn es im Interesse der Ehegatten und der Kinder zweckmäßig ist, kann das Gericht das Trennungsverfahren für eine angemessene Zeit aussetzen und, soweit Umstände dies erfordern, einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Die Entscheidungen über die Aussetzung des Verfahrens oder einstweilige Anordnungen sind rechtsmittelfähig.

Art. 59

(1) Mit der Genehmigung des Gerichts kann die Trennung bei gegenseitigem Einvernehmen der Ehegatten mittels öffentlich beurkundeten Vertrags erfolgen.

(2) Vor der Erteilung der Genehmigung hat das Gericht die Parteien über die Folgen der Trennung zu belehren und einen Versöhnungsversuch zu unternehmen.

Art. 60

(1) Mit der Trennungsgenehmigung hat das Gericht darüber zu entscheiden, wer das Sorgerecht über die Kinder erhält.

(2) Das Gericht kann zu jeder Zeit zum Wohl der Kinder seine Regelungen aufheben oder ändern.

(3) In Abweichung von anderen gesetzlichen Vorschriften kann jeder der Ehegatten in einer öffentlichen Trennungsurkunde auf die Erbfolge nach dem anderen Ehegatten verzichten.

Art. 61

(1) Jede Vereinbarung zwischen den Ehegatten im Hinblick auf das Sorgerecht über die Kinder kann auf Antrag eines Ehegatten oder eines Verwandten eines der Ehegatten vom zuständigen Gericht jederzeit aufgehoben werden, wenn das Kindeswohl dieses erfordert.

(2) In einem solchen Fall trifft das Gericht die notwendigen Anordnungen betreffend die Person, in deren Obhut die Kinder kommen, sowie über Art. und Weise der Versorgung und Erziehung der Kinder.

Art. 62

(1) Ungeachtet der Vorschriften in Art. 4 Abs 4 dieses Gesetzes, kann die Ehefrau auf Wunsch mit der Trennung ihren Mädchennamen zurückerhalten. Bei einvernehmlicher Trennung ist die Erklärung in den öffentlich beurkundeten Vertrag aufzunehmen; bei gerichtlicher Trennung muss die Erklärung vor der Endentscheidung zur Gerichtsakte gegeben sein.

(2) Auf Antrag des Ehemannes, der vor der Entscheidung eingegangen sein muss, kann der Ehefrau nach der Trennung die Benutzung des Namens des Ehemannes verboten werden, wenn die Weiterbenutzung dem Ehemann schwer schaden kann.

Art. 62A

Die Trennung wirkt gegenüber Dritten ab dem Zeitpunkt der Eintragung der gerichtlichen Entscheidung oder des öffentlich beurkundeten Vertrages im öffentlichen Register. Jede Eintragung hat einen Hinweis auf eine Erklärung oder ein Verbot im Hinblick auf den Namen der Ehefrau nach der Gerichtsentscheidung zu enthalten.

Art. 63

Ehegatten, die durch Urteil oder gegenseitiges Einvernehmen getrennt wurden, können sich zu jeder Zeit wieder vereinigen und auf diese Weise, unbeschadet der von Dritten erworbenen Rechte, die Wirkungen der Trennung ganz oder zum Teil beenden.

Art. 64

(1) Der freiwillige Geschlechtsverkehr der Ehegatten miteinander wirkt als Wiedervereinigung und lässt die aus der Ehe entstehenden Pflichten des Zusammenlebens und der Versorgung wieder aufleben.

(2) Die übrigen Wirkungen der Trennung enden jedoch nur in Folge eines öffentlich beurkundeten Vertrages.

Art. 65

Ein beurkundeter Vertrag kann auch errichtet werden, nachdem die Ehegatten wieder zusammenleben. Ein solcher Vertrag ist nur mit gerichtlicher Genehmigung wirksam.

Art. 66

Die Wirkungen der Trennung enden im Hinblick auf Dritte erst von dem Tage an, an dem der beurkundete Vertrag im öffentlichen Register registriert wurde.

II. Titel Über die Abstammung

1. Abschnitt Abstammung von während der Ehe gezeugten oder geborenen Kindern

Art. 67

Ein während der Ehe empfangenes Kind gilt als das Kind des Ehemannes der Mutter.

Art. 68

Ein Kind, das nicht früher als 180 Tage nach der Eheschließung und nicht später als 300 Tage nach Aufhebung der Ehe geboren wurde, gilt als während der Ehe empfangen.

Art. 69

Wurde ein Kind vor Ablauf von 180 Tagen seit Eheschließung geboren, ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Ehemann in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Eheschließung bekannt war,
- b) wenn er für die Geburtsurkunde selbst die notwendigen Erklärungen abgegeben und sich als der Kindesvater bekannt hat,
- c) wenn das Kind nicht lebensfähig ist.

Art. 70

(1) Der Ehemann kann die Vaterschaft eines während der Ehe empfangenen Kindes anfechten, wenn

- a) er nachweist, dass er im Zeitraum zwischen dem 300. und dem 180. Tag vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht mit seiner Frau geschlechtlich verkehrt haben kann, oder
- b) er während dieses Zeitraumes von seiner Ehefrau de facto oder gesetzlich getrennt war. Eine Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn während dieser Zeit zwischen ihm und der Ehefrau eine – wenn auch nur zeitlich beschränkte – Wiedervereinigung stattfand, oder
- c) er nachweist, dass er während dieser Zeit unfruchtbar war, auch wenn es sich nur um eine Impotentia generandi handelt;
- d) er nachweist, dass in vorgenannter Zeit die Frau Ehebruch begangen hat und sie die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes verheimlicht hat, sowie weitere Nachweise anderer Tatsachen erbringt, (einschließlich genetischer oder wissenschaftlicher Tests und Daten) welche die Vaterschaft ausschließen.

(2) Die alleinige Erklärung der Mutter, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes sein kann, genügt für den Ausschluss zur Vaterschaft des Ehemannes nicht.

(3) Das Gericht kann in einem Verfahren über die Ehelichkeitsanerkennung das streitgegenständliche Kind sowie alle jene Personen laden, die sich einem notwendigen Test für einen genetischen Nachweis unterziehen müssen, soweit dies für die Entscheidung von Bedeutung ist. Eine Verweigerung, sich einem Test zu unterziehen, kann das Gericht für seine Entscheidung verwerten. Ist das Kind, dessen Abstammung streitig ist, ein minderjähriges, kann das Gericht entscheiden, ob das Kind sich dieser Untersuchung unterziehen muss.

Art. 71

(Aufgehoben)

Art. 72

(Aufgehoben)

Art. 73

Die Ehelichkeitsanfechtung durch den Ehemann muss erfolgen

a) binnen sechs Monaten ab Geburt, wenn er sich zum Zeitpunkt der Geburt auf den Maltesischen Inseln aufgehalten hat;

b) binnen sechs Monaten ab Rückkunft auf die Maltesischen Inseln, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt abwesend war;

c) binnen sechs Monaten ab der Entdeckung der Irreführung, wenn ihm die Geburt verschwiegen wurde.

Art. 74

Stirbt der Ehemann, ohne eine Anfechtung betrieben zu haben und ist die Anfechtungsfrist noch nicht verstrichen, können die Erben die Anfechtung binnen sechs Monaten betreiben. Die Frist berechnet sich ab dem Tag des Übergangs des Eigentums des Verstorbenen an das Kind oder ab dem Tag, an dem den Erben der Besitz am Vermögen durch das Kind streitig gemacht wird.

Art. 75

(1) Die Anfechtung hat zu erfolgen

a) gegenüber dem Kind, wenn es volljährig ist, oder

b) gegenüber dem durch das Gericht zu bestimmenden Pfleger, wenn das Kind minderjährig ist oder aus anderen Gründen nicht verklagt werden kann, wobei das Gericht auch einen für das Kind schon bestellten Vormund hierzu ermächtigen kann.

(2) In jedem Falle ist der Mutter der Streit zu verkünden.

Art. 76

Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach Auflösung der Ehe oder ihrer Nichtigerklärung geboren wurde, kann von jedem mit berechtigtem Interesse angefochten werden.

Art. 77

Die Ehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes kann auch von jedem mit berechtigtem Interesse angefochten werden, sofern er nachweist, dass der Ehemann im Zeitraum zwischen dem 300. und 180. Tag vor der Geburt des Kindes wegen Abwesenheit nicht mit seiner Ehefrau geschlechtlich verkehrt haben kann.

2. Abschnitt Abstammungsnachweis ehelicher Kinder

Art. 78

(1) Die Abstammung ehelicher Kinder wird durch den Eintrag der Geburt im öffentlichen Register nachgewiesen.

(2) Ein Nachweis kann auch durch Eintrag in kirchlichen Registern erfolgen.

Art. 79

Mangels Nachweis gemäß vorstehender Vorschrift genügt auch der andauernde Statusbesitz als eheliches Kind.

Art. 80

(1) Dieser Statusbesitz manifestiert sich durch Umstände, die in ihrer Gesamtheit die Abstammung und Beziehung zwischen einer Person und jener Familie zeigen, deren Kind zu sein die Person beansprucht.

(2) Diese Umstände sind insbesondere,

a) dass die Person stets den Nachnamen des Vaters getragen hat, dessen Kind zu sein die Person beansprucht;

b) dass der Vater die Person als Kind behandelt hat, und als solches für seinen Unterhalt, für seine Erziehung und Ausbildung gesorgt hat;

c) dass die Person als solches von der Gesellschaft anerkannt war und ist;

d) dass die Person als solches von der Familie anerkannt ist.

Art. 81

(1) Niemand kann einen Status beanspruchen, der im Widerspruch zum Geburteneintrag als eheliches Kind und dem gleichzeitigen Status als eheliches Kind steht.

(2) In gleicher Weise ist es unzulässig, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten, wenn diese Person den Status als eheliches Kind und den entsprechenden Geburteneintrag besitzt.

Art. 82

Sofern kein Geburteneintrag oder Status als eheliches Kind besteht oder das Kind unter falschem Namen registriert ist, kann der Nachweis der Ehelichkeit auch durch anderen, nach dem Gesetz zulässigen Beweis geführt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Eltern als ungewiss gelten und in Fällen von Vermutungen oder Kindesunterschleibungen, selbst wenn dabei ein Geburteneintrag und ein diesem Eintrag entsprechender Status besteht.

Art. 83

Der Beweis des Gegenteils erfolgt durch Beweisführung darüber, dass der Antragsteller nicht das Kind der die Mutterschaft behauptenden Frau ist, oder, in Fällen der nachgewiesenen Mutterschaft, dass der Antragsteller nicht das Kind des Ehemannes der Mutter ist.

Art. 84

Für das Kind ist der Anspruch auf Feststellung der Ehelichkeit unverjährbar.

Art. 85

(1) Wurde der Anspruch vom Kind nicht zu seinen Lebzeiten geltend gemacht, so kann der Anspruch durch die Erben oder Abkömmlinge des Kindes verfolgt werden, sofern das Kind minderjährig oder vor Ablauf von fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit verstorben ist.

(2) Stirbt das Kind während des Prozesses, kann das Verfahren von den Erben oder Abkömmlingen fortgeführt werden.

3. Abschnitt Abstammung nichtehelicher Kinder

Art. 86

Ein nichteheliches Kind kann vom Vater und der Mutter gemeinsam oder getrennt anerkannt werden.

Die Vaterschaftsanerkennung durch einen Minderjährigen ist nichtig, wobei jedoch Folgendes gilt:

Die getrennte Vaterschaftsanerkennung für ein nichteheliches Kind ist unwirksam und nicht zu registrieren. Wird sie jedoch gegenüber der Mutter, oder im Falle ihres Todes gegenüber ihren Erben, sowie bei Volljährigkeit des Kindes auch gegenüber dem Kind von einer Person mit berechtigtem Interesse gerichtlich beantragt und gibt die Mutter bzw. ihre Erben und das volljährige Kind binnen zwei Monaten seit Zustellung des Antrages ein Anerkenntnis ab, so erfolgt die Anerkennung und Eintragung in das öffentliche Register durch dessen Direktor. Erfolgt kein Anerkenntnis, so ergeht durch das zuständige Gericht eine Entscheidung über die begehrte Anerkennung und Registrierung.

Art. 87

(1) Die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann mit der Geburtsurkunde oder einer anderen öffentlichen Urkunde vor oder nach der Geburt erfolgen.

(2) Jede andere Vaterschafts- oder Mutterschaftserklärung durch einen oder beide Elternteile bedarf zu ihrer Zulassung als Abstammungsnachweis einer gerichtlichen Feststellung.

Art. 88

Eine Anerkennung wirkt nur hinsichtlich der erklärenden Person und überträgt auf das anerkannte Kind kein Recht gegenüber dem anderen Elternteil.

Art. 89

Ein nichteheliches Kind, das vor oder nach der Eheschließung geboren und bei der Eheschließung von einem Ehegatten anerkannt wurde, kann in der ehelichen Wohnung nur aufgenommen werden, wenn der andere Ehegatte zustimmt oder dessen eigene Anerkennung bereits vorliegt.

Art. 90

(1) Ist die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes durch einen Elternteil erfolgt, so erhält dieser alle elterlichen Sorgerechte, mit Ausnahme der gesetzlichen Nutzungsrechte.

(2) Wenn das Kindeswohl es erfordert, kann gerichtlich angeordnet werden, dass die elterliche Sorge durch einen Elternteil ausgeübt wird; das Gericht kann die elterliche Sorge auch beschränken und in schwerwiegenden Fällen beide Elternteile von der Ausübung ausschließen.

Art. 91

Besteht keine elterliche Sorge über ein nichteheliches Kind, so ist durch das Gericht nach dem geltenden Gesetz ein Vormund zu bestimmen.

Art. 92

(1) Wird ein nichteheliches Kind durch den Vater anerkannt, erhält es dessen Nachnamen, dem der Nachname der Mutter hinzugefügt werden kann. Ansonsten erhält es den Nachnamen der Mutter.

Wurde das nichteheliche Kind von beiden Elternteilen bei der Geburt anerkannt, so gilt für die Namensgebung des Kindes Art. 292A entsprechend.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten

a) für jene Personen, die am oder nach dem 1.1.1966 anerkannt oder geboren wurden, und

b) bezüglich der Annahme des väterlichen Nachnamens für jene Personen, die vor dem 1.1.1966 vom Vater anerkannt wurden und für die gerichtlich entschieden werden soll, dass sie den Familiennamen des Vaters von Geburt an getragen haben. Eine solche Entscheidung ergeht jedoch nur aufgrund einer Klage vor dem zuständigen Gericht, welche gegen den Direktor des öffentlichen Registers zu richten ist (wobei für das Verfahren die Art. 254 und 255 entsprechend Anwendung finden). Mit der Entscheidung ist die Registrierung im öffentlichen Register in der Weise anzuordnen, dass am entsprechenden Eintrag im Geburtenregister eine Randnote anzubringen ist.

(3) Für die Zwecke dieser Vorschrift hat eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung die gleiche Wirkung wie eine Anerkennung.

(4) Ein vom Vater nicht anerkanntes Kind, oder dessen Abkömmlinge, dürfen jenen Familiennamen behalten, der angenommen wurde und nicht dem Familiennamen der Mutter entspricht. Durch das Gericht erfolgt die Feststellung, dass es sich um den von Geburt an getragenen Namen handelt, wobei die Bestimmungen des Abs 2 lit b dieses Artikels zur Anwendung kommen.

(5) Wurde ein nichteheliches Kind am oder vor dem 1.1.1966 geboren und trägt es weder den Nachnamen der Mutter noch den Nachnamen des Vaters gemäß Abs 2 lit b dieses Artikels, so können die Abkömmlinge dieses Kindes ungeachtet der Bestimmung des Abs 1 dieses Artikels ihren bisherigen Namen in Abweichung vom Namen der Mutter oder des Vaters behalten. Durch das Gericht erfolgt die Feststellung, dass es sich um den von Geburt an getragenen Namen handelt, wobei die Bestimmungen des Abs 2 lit b dieses Artikels zur Anwendung kommen.

(6) Wird durch Vaterschaftsanerkennung, gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder durch Legitimation gemäß Art. 101–112 ein anderer Nachname erworben, als er bisher geführt wurde, so kann die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ungeachtet der vorstehenden Bestimmung und ungeachtet anderweitiger Vorschriften dieses Gesetzes beim zuständigen Gericht beantragen, dass der bisherige Name weitergeführt werden darf. Der Antrag ist gegen den Direktor des öffentlichen Registers zu richten. Stellt das Gericht fest, dass Dritte nicht beeinträchtigt werden und im Falle der Minderjährigkeit des Antragstellers dies seinem Wohl entspricht, so ist dem Antrag stattzugeben, verbunden mit der Anweisung an den Direktor, die Entscheidung im Geburtenregister aufzunehmen.

Art. 93

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 89 haben Eltern von nichtehelichen Kindern diesen und ihren Abkömmlingen gegenüber die gleichen Verpflichtungen auf Unterhalt und Ausbildung, wie sie gegenüber ehelichen Kindern bestehen. Die nichtehelichen Kinder haben gegenüber ihren Vorfahren und anderen Verwandten die gleichen Rechte und Pflichten wie eheliche Kinder.

Art. 94

(Aufgehoben)

Art. 95

(Aufgehoben)

Art. 96

Ein Elternteil kann, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind von ihm anerkannt wurde oder nicht, Unterhaltsleistungen verweigern, wenn sich das Kind den Weisungen und Erziehungsmaßnahmen dieses Elternteils grundlos widersetzt.

Art. 97

Unabhängig von einer Anerkennung hat ein Elternteil auch das Recht, Unterhaltsleistungen für das Kind zu verweigern, wenn es das Kind ablehnt, mit dem Elternteil in jenem Hausstand zu leben, der von diesem ausdrücklich dafür bestimmt und vom Gericht als Ort der Unterkunft des Kindes gutgeheißen wurde. Gleiches gilt bei ehelichen Kindern.

Art. 98

(Aufgehoben)

Art. 99

Die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes kann durch das Kind, wie auch durch jede andere Partei mit berechtigtem Interesse angefochten werden.

Art. 100

Ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vater- und Mutterschaft kann ebenfalls von jeder Partei mit berechtigtem Interesse betrieben werden.

Art. 100A

Im Fall der Anwendbarkeit vorstehender Vorschrift kann das Gericht, unbeschadet etwaiger zulässiger Beweisanträge der Parteien, die Parteien einem genetischen Test im Sinne von Art. 70 Abs 3 unterziehen und eine Verweigerung nach gleicher Vorschrift bei seiner Entscheidung verwerten.

4. Abschnitt Legitimation

Art. 101

Nichteheliche Kinder gelten durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch gerichtliche Entscheidung des Gerichtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit unwiderleglich als von Anfang an ehelich.

Art. 102

Die Rechtsfolge durch Eheschließung nach vorstehendem Artikel tritt jedoch nur ein, wenn beide Elternteile die Anerkennung bei der Eheschließung erklärt haben, oder sie nach Art. 87 Abs 1 erklärt hatten, oder die Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.

Art. 103

Kinder, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern als ehelich gelten, sind ab dem Tage der Eheschließung mit allen Rechten ehelicher Kinder ausgestattet, sofern sie am Tag der Eheschließung oder davor anerkannt wurden oder das Kindschaftsverhältnis gerichtlich festgestellt wurde.

Art. 104

Erfolgt die Anerkennung oder die gerichtliche Feststellung nach der Eheschließung, so erhalten die Kinder erst ab dem Tage der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung die Rechte ehelicher Kinder.

Art. 105

Die Eheschließung der Eltern bewirkt auch die Legitimation von vorverstorbenen Kindern, selbst wenn diese ehelich geboren wurden. Sie wirkt auch zu Gunsten der Enkel, gleichgültig ob diese ehelich geboren oder durch nachfolgende Heirat legitimiert wurden. Vorausgesetzt ist, dass die vorverstorbenen Kinder nach Art. 102 anerkannt wurden oder deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Art. 106

Eine Legitimation durch eine Entscheidung des Gerichts wirkt mit ihrem Beschluss und bedarf keiner anderen Rechtshandlung. Gericht im Sinne dieses Artikels ist das jeweils nach dem Gesetz zuständige Gericht.

Art. 107

Die im vorstehenden Artikel beschriebene Legitimation kann nur dann erfolgen, wenn

- a) sie von jenem Elternteil beantragt wird, der sie für ein Kind wünscht, und
- b) für den Fall, dass dieser Elternteil verheiratet ist, sichergestellt ist, dass dessen Ehepartner das Einverständnis zur Legitimation gegeben hat, und
- c) das volljährige Kind die Zustimmung zur Legitimation erteilt hat oder im Falle der Minderjährigkeit das Wohl des Kindes sichergestellt ist.

Art. 108

Das Gericht kann eine Legitimationsentscheidung nach Sachlage im Einklang mit Art. 102 verweigern, wenn der Antragsteller das Kind durch nachfolgende Eheschließung legitimieren kann, oder eheliche Kinder oder durch Heirat legitimierte Kinder oder Abkömmlinge davon hat.

Art. 109

Auf Betreiben der zuständigen Beamten des genannten Gerichtes wird die Legitimation gemäß den Bestimmungen der Art. 290 und 291 innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in das öffentliche Register eingetragen, sofern eine solche Eintragung nicht schon auf Ersuchen einer anderen Person erfolgt ist.

Art. 110

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 92 Abs 6 erhält das legitimierte Kind mit dem Gerichtsbeschluss den Familiennamen jenes Elternteils, der die Legitimation beantragt hat.

(2) Ist eine Legitimation auf Antrag beider Elternteile erfolgt, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters, an den der Nachname der Mutter angefügt werden kann.

Art. 111

(1) In Übereinstimmung mit allen anderen mit der Erbrechtsnachfolge in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Gesetzes haben Eltern und das legitimierte Kind ab dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einander gleiche Achtung und Respekt entgegenzubringen, wie dies zwischen ehelichen Kindern und deren Eltern der Fall ist.

(2) Ein solches Kind erwirbt keinerlei sonstiges Recht, welches sich aus Blutsverwandtschaft ableitet.

Art. 112

Hat ein Elternteil im Rahmen eines Testamentes oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde dem Wunsch nach Legitimation Ausdruck verliehen, so kann das Kind nach Ableben dieses Elternteils die Legitimation beantragen, wobei sich das Gericht gemäß den Bestimmungen des Art. 108 das Recht vorbehält, eine solche Legitimation für den Fall zu verweigern, dass der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, die durch nachfolgende Eheschließung für ehelich erklärt worden sind.

III. Titel Adoption

Art. 113

(1) In Durchführung dieses Abschnitts und einer daraus resultierenden Regelung ist eine Person zum Zwecke der Adoption eines Minderjährigen berechtigt, eine Adoptionsvereinbarung herbeizuführen oder daran mitzuwirken, wenn diese Person,

a) für eine Adoption eine Vereinbarung oder Regelung trifft oder an einer solchen beteiligt ist oder eine solche ermöglicht oder

b) für die Übertragung der Sorgeberechtigung eine Vereinbarung oder Regelung trifft oder an einer solchen beteiligt ist oder eine solche ermöglicht.

(2) In diesem und anderen Gesetzen gilt, sofern nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist:

a) ein Verwandtschaftsverhältnis in jedweder Linie oder Ordnung oder der Hinweis auf ein solches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptierendem und Adoptiertem ist als Empfehlung des Adoptierenden auszulegen. Die Empfehlung gilt in solcher Weise, als wäre die adoptierte Person ein ehelich geborener Abkömmling des Adoptierenden und nicht das Kind eines Fremden. In gleicher Weise ist der Name der Eltern oder eines Elternteils des Adoptierten als Empfehlung des oder der Adoptierenden gleichen Namens auszulegen;

b) »Adoption« bedeutet Adoption nach diesem Gesetz, sowie nach solchen Bedingungen und anderen Bestimmungen, wie sie, wirksam ab ihrem Erlass, in einer Anordnung des für das Justizwesen zuständigen Ministers gemäß diesem Absatz enthalten sind. Dies gilt auch für Adoptionen im Ausland. In diesem Sinne sind auch anders formulierte und verwandte Ausdrücke auszulegen;

c) »nichteheliche Kinder« sind noch nicht adoptierte Kinder, die nicht ehelich geboren sind, sowie Kinder, auf die eine Legitimation gemäß Art. 101-112 dieses Gesetzes keine Anwendung findet;

d) »Auslandsadoptionen« sind Adoptionen, die nach Art. und Beschreibung und nach dem Gesetz eines Landes außerhalb Maltas erfolgt sind, ferner solche Adoptionen in Malta, die ein Kind betreffen, das keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Malta hat oder zu Gunsten von Eltern erfolgt, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Malta haben, sowie Adoptionen, die aufgrund eines internationalen Abkommens erfolgen, bei dem Malta Mitglied ist und dies von dem für die Justiz zuständigen Minister bekannt gegeben wurde.

Art. 114

(1) Eine Adoption kann nur durch Amtsgewalt des zuständigen Gerichts (nachfolgend als »das Gericht« bezeichnet) mittels Gerichtsbeschluss (nachfolgend als »Adoptionsbeschluss« bezeichnet) auf Antrag einer Person erfolgen.

(2) Ein Adoptionsbeschluss kann auf Antrag von beiden Ehegatten, die seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind und in ehelicher Gemeinschaft zusammenleben, erlassen werden. Dadurch werden beide zur Adoption einer Person ermächtigt. Beantragt nur ein Ehepartner die Adoption, ist kein Adoptionsbeschluss zu erlassen.

Handelt es sich bei der zu adoptierenden Person jedoch um das leibliche Kind eines der beiden Ehepartner, so kann gemäß den Bestimmungen von Art. 115Abs 3 lit c ein Adoptionsbeschluss auch dann ergehen, wenn der Antrag nur durch den nicht leiblichen Elternteil des zu adoptierenden Kindes gestellt wird und die Ehepartner weniger als fünf Jahre verheiratet sind.

(3) Durch den Adoptionsbeschluss wird nur ein Antragsteller zur Adoption einer Person ermächtigt, es sei denn, es handelt sich bei den Adoptierenden um zwei zusammenlebende Ehegatten.

(4) Ein Adoptionsbeschluss kann hinsichtlich einer Person erfolgen, über die im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts bereits ein Adoptionsbeschluss erging. Bezüglich eines Adoptionsantrages für eine solche Person gilt der Annehmende bzw. gelten die Annehmenden aus dem vorausgegangenem Adoptionsbeschluss für alle Ziele und Zwecke dieses Abschnitts als Elternteil bzw. Eltern der angenommenen Person.

Art. 115

(1) Eine Adoption kann nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller, bzw. einer der Antragsteller bei gemeinsamem Antrag von Ehepaaren:

a) mindestens 30 Jahre, höchstens aber 60 Jahre alt ist, und der Annehmende mindestens 21 Jahre älter ist als die zu adoptierende Person; oder

b) Mutter oder Vater der zu adoptierenden Person ist und Volljährigkeit erlangt hat.

(2) Ein Adoptionsbeschluss ist nicht zu erlassen,

a) wenn die zu adoptierende Person bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, der alleinige Antragsteller ist Vater bzw Mutter dieser Person; oder

b) wenn ein einzelner, männlicher Antragsteller eine weibliche Person adoptieren möchte, es sei denn, das Gericht kommt zur Überzeugung, dass besondere Umstände vorliegen, die einen Adoptionsbeschluss als außergewöhnliche Maßnahme rechtfertigen; oder

c) zugunsten einer Person, die einem religiösen Orden angehört, oder durch religiöse Gelübde gebunden ist, oder

d) zugunsten eines Vormundes hinsichtlich der Person, die sich unter seiner Vormundschaft befindet oder befand, es sei denn, eine Rechnungslegung ist bereits erfolgt oder wird unter Garantie zugesagt.

(3) Vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 117 erfolgt auch kein Adoptionsbeschluss:

a) in allen Fällen, in denen es sich nicht um ein nichteheliches Kind handelt, es sei denn, ein noch lebender Elternteil der zu adoptierenden Person hat seine Einwilligung zur Adoption erteilt;

b) wenn die Mutter des zu adoptierenden nichtehelichen Kindes lebt und ihre Einwilligung zur Adoption verweigert;

c) wenn, im Falle eines Antrages durch zwei Ehegatten gemäß Art. 114 Abs 2 einer der beiden seine Zustimmung zur Adoption nicht erteilt;

d) wenn die zu adoptierende Person das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Adoption nicht einverstanden erklärt hat.

(4) Vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 117 hat das Gericht vor einem Adoptionsbeschluss

a) im Fall eines nichtehelichen Kindes den leiblichen Vater zu hören, falls dieser die zu adoptierende Person als sein Kind anerkannt hat, oder wenn er vor Gericht glaubhaft gemacht hat, dass er zum Unterhalt dieses Kindes beigetragen hat und ein echtes, kontinuierliches Interesse an dessen Wohl gezeigt hat;

b) den Vormund, bzw. die das fragliche Kind betreuende Person zu hören, wenn die zu adoptierende Person unter Vormundschaft lebt oder aber von einer Person betreut wird, die nicht ein leiblicher Elternteil ist, aber die Pflege und Obhut des Kindes wahrnimmt.

Art. 116

(1) Ein Adoptionsbeschluss ergeht nicht, wenn die zu adoptierende Person nicht für die Dauer der letzten drei Monate vor dem Adoptionsbeschluss in ständiger Obhut des Antragstellers war, wobei jene Zeit nicht mitgerechnet wird, in der die zu adoptierende Person noch nicht das Alter von sechs Wochen erreicht hatte. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller oder einer der Antragsteller ein Elternteil der zu adoptierenden Person ist.

(2) Ebenso wenig ergeht ein Adoptionsbeschluss über eine Person, die sich zum Zeitpunkt der Adoptionsverhandlung als unterhalb der Grenze der obligatorischen Schulbildung erweist, es sei denn, der Antragsteller hat mindestens drei Monate vor dem Adoptionsbeschluss bei der vorgeschriebenen Behörde schriftlich um eine Adoption dieser Person nachgesucht. Eine Ausnahme davon stellt wieder der Fall dar, in dem der Antragsteller oder einer der Antragsteller ein Elternteil der zu adoptierenden Person ist.

(3) Schwebt ein Adoptionsverfahren, so ist es ohne Einwilligung des Gerichts keinem Elternteil, der sein Einverständnis in die Adoption erklärt hat, und keinem Vormund gestattet, die zu adoptierende Person aus der Pflege und Obhut des Antragstellers zu entfernen. Für eine solche gerichtliche Einwilligung ist das Wohl der zu adoptierenden Person maßgeblich.

Art. 117

(1) Vom Einvernehmen oder der nach Art. 115 notwendigen Anhörung kann das Gericht befreien, wenn die Gründe hierfür als ausreichend erachtet werden:

a) auf das Einvernehmen kann verzichtet werden, wenn die Person, welche die Zustimmung erteilen muss, dazu nicht in der Lage ist.

Dies ist dann der Fall, wenn ein Elternteil nicht gefunden werden kann, wenn er die zu adoptierende Person verlassen, beharrlich vernachlässigt oder misshandelt hat, oder sich geweigert hat, zum Unterhalt der zu adoptierenden Person beizutragen. Dies gilt auch, wenn der Elternteil zur Erteilung der Zustimmung Geld oder eine andere Zuwendung gefordert oder zu erhalten versucht hat;

b) auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn die anzuhörende Person nicht gefunden werden kann oder unfähig ist, eigenen Ansichten Ausdruck zu verleihen;

c) die Befreiung kann bei besonderen und außergewöhnlichen Gründen erfolgen, wobei die jeweiligen Interessen der beteiligten Personen zu berücksichtigen sind.

(2) Das Gericht kann auf das Einverständnis des Ehegatten des Antragstellers mit der Adoption verzichten, wenn sichergestellt ist, dass die Person, von deren Einverständnis abgesehen werden soll, nicht gefunden werden kann, zu einer Einverständniserklärung unfähig ist oder sich die Eheleute getrennt haben und diese Trennung auf Dauer angelegt ist.

(3) Die Zustimmung einer Person gemäß den Bestimmungen des Art. 115 Abs 3 lit a, die eine Übereinstimmung mit dem Adoptionsbeschluss zum Ausdruck bringt, soll ohne Kenntnis über die Identität des Antragstellers erfolgen (wobei die religiöse Überzeugung, in welcher die zu adoptierende Person aufwachsen wird, zu berücksichtigen ist).

Art. 118

(1) Nimmt ein Elternteil der zu adoptierenden Person am Verfahren über den Antrag auf einen Adoptionsbeschluss nicht teil, so kann als Zustimmungserklärung entsprechend den Abs 2 und 3 dieses Artikels ein Dokument ausgestellt werden, das die Zustimmung dieser Person zum Adoptionsbeschluss, sowie deren Verständnis über dessen Natur und Wirkung enthält.

In diesem Dokument ist die Person zu bezeichnen, für die der Beschluss erfolgen soll, oder, wenn sie der zustimmenden Person unbekannt ist, in der vorgeschriebenen Art. zu bezeichnen. Unabhängig davon, ob das Dokument vor oder nach dem Verfahrensbeginn errichtet wurde, gilt es als geeignetes Beweismittel für die erteilte Zustimmung und das Verständnis von dessen Natur und Wirkung. Wird ein solches Dokument gemäß Abs 2 lit b dieses Artikels ausgestellt, gilt es als geeignetes Beweismittel ohne die Notwendigkeit eines weiteren Nachweises über die Echtheit der Unterschrift jener Person, für die das Dokument erstellt wurde.

(2) Ein Dokument, das die Zustimmung der Mutter der zu adoptierenden Person beinhaltet, gilt nach diesem Artikel nicht als geeignetes Beweismittel, es sei denn,

a) die zu adoptierende Person ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments mindestens sechs Wochen alt, und

b) das Dokument wurde von einem Urkundsbeamten, einem Rechtsanwalt oder einem Notar erstellt. Die Errichtung außerhalb Maltas muss durch die entsprechenden Personen vergleichbaren Berufsstandes erfolgen.

(3) Ein Dokument, das die Zustimmung der zu adoptierenden Person beinhaltet, gilt nicht als geeignetes Beweismittel nach diesem Artikel, wenn die Person, zu deren Gunsten der Beschluss zu fassen ist, nicht namentlich im Dokument genannt ist.

(4) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt zur Erfüllung dieser Vorschrift ein Dokument, das nach Abs 2 lit b dieses Artikels errichtet wurde, als an dem genannten Tage und in dem genannten Ort erstellt.

Art. 119

(1) Vor dem Erlass eines Adoptionsbeschlusses muss das Gericht davon überzeugt sein,

a) dass jede Person, deren Zustimmung für den Adoptionsbeschluss notwendig ist, und von deren Zustimmung nicht abgesehen wurde, die Zustimmung erteilt hat und Natur und Wirkung des beantragten Adoptionsbeschlusses versteht. Insbesondere muss im Falle eines Elternteiles dieser verstehen, dass ihn die Wirkung des Adoptionsbeschlusses auf Dauer von den Rechten über die zu adoptierende Person ausschließt;

b) dass der Adoptionsbeschluss dem Wohl des zu Adoptierenden dient;

c) dass der Antragsteller im Hinblick auf die Adoption keine Zahlung oder anderweitige Zuwendung erhalten oder zu erhalten zugestimmt hat, und niemand eine solche Zahlung geleistet oder sie zu leisten zugestimmt hat, es sei denn, es wurde vom Gericht gebilligt.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Adoptionsbeschluss dem Wohle der zu adoptierenden Person dient, soll das Gericht unter anderem den gesundheitlichen Zustand des Antragstellers beachten, soweit er von einem niedergelassenen Arzt bescheinigt wurde. Die Wünsche der zu adoptierenden Person müssen mit Rücksicht auf ihr Alter, Verständnis und eigene wie seiner Eltern religiöse Überzeugung gebührende Beachtung finden.

(3) Das Gericht kann in einen Adoptionsbeschluss nach Ermessen Zeiträume und Bedingungen aufnehmen und insbesondere dem Annehmenden zugunsten des zu Adoptierenden Bestimmungen auferlegen, die das Gericht als gerecht und sachdienlich erachtet.

Art. 120

Beantragt die zu adoptierende Person einen Adoptionsbeschluss, soll das Gericht eine Person ernennen, die als besonderer Pfleger in der vorgeschriebenen Art. für die zu adoptierende Person handelt und welche die Pflicht hat, die Interessen der zu adoptierenden Person vor Gericht zu wahren.

Art. 121

Mit dem Adoptionsbeschluss

a) (*Aufgehoben*)

b) erlöschen alle Rechte und Pflichten von Verwandten gegenüber der adoptierten Person;

c) muss der Pfleger, sofern für die adoptierte Person ein solcher bestellt war, seine Verwaltung beenden und binnen drei Monaten dem Adoptierenden hierüber Rechenschaft ablegen.

Art. 122

(1) Ergeht ein Adoptionsbeschluss bezüglich eines nichtehelich Geborenen, so endet damit die Wirkung eines Urteils, eines Beschlusses oder einer Anordnung sowie einer Vereinbarung mit dem Kindsvater auf Unterhaltszahlungen, sofern die annehmende Person nicht selbst die Kindsmutter und alleinstehend ist. Die Beitreibung der im Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses bestehenden Zahlungsrückstände bleibt unberührt.

(2) Ist ein Adoptionsbeschluss über eine nichtehelich geborene Person ergangen, so kann kein Urteil, Beschluss oder Anordnung auf Unterhaltszahlungen zugunsten dieser Person ergehen, es sei denn, der Adoptionsbeschluss erging nur auf Antrag der Kindsmutter.

Art. 123

(1) Stirbt zu irgendeiner Zeit nach dem Adoptionsbeschluss der Annehmende, der Adoptierte oder eine andere Person testamentlos, so gilt die adoptierte Person im Hinblick auf hinterlassenes Vermögen in jedweder Hinsicht als ehelich geborenes Kind des Annehmenden und nicht als Kind einer anderen Person.

(2) Sofern nicht ein gegenteiliger Wille feststellbar ist, ist nach dem Adoptionsbeschluss in jeder Verfügung über Vermögen, ob unter Lebenden oder als letztwillige Verfügung,

a) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf das oder die Kinder des Adoptierenden als ein Hinweis oder gleichzeitiger Hinweis auf die adoptierte Person auszulegen;

b) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf das Kind oder die Kinder der natürlichen Eltern bzw. eines Elternteils der adoptierten Person als nicht bestehend und nicht als Hinweis auf den Adoptierten auszulegen;

c) ein ausdrücklicher oder stillschweigender Hinweis auf eine oder mehrere Personen, die mit der adoptierten Person gleich in welcher Linie oder in welchem Grad verwandt sind, als Hinweis auf jene Person oder Personen auszulegen, mit denen der Adoptierte verwandt wäre, wenn er als eheliches Kind des Adoptierten geboren wäre und nicht als Kind einer anderen Person.

(3) Zum Zwecke des Anfalls von Vermögen gemäß den Vorschriften dieses Artikels und zum Zwecke der in Abs 2 genannten Auslegung gelten adoptierte Personen zu anderen adoptierten Kindern des Annehmenden als Geschwister.

(4) Ergeht ein Adoptionsbeschluss über eine Person, die schon zuvor adoptiert war, so bleibt die vorausgegangene Adoption für die Vorschriften dieses Artikels unbeachtlich. Nach dem späteren Adoptionsbeschluss gilt dies für den Vermögensanfall bei gesetzlicher Erbfolge und in Bezug auf jede erfolgte Verfügung, sowie solche Verfügungen, die mit dem Tod einer Person Wirksamkeit erlangen.

Art. 124

Mit dem Adoptionsbeschluss erhält die adoptierte Person den Nachnamen des Adoptierenden.

Ist die adoptierte Person ein Kind von weniger als vier Jahren, so kann der Adoptierende mit Einverständnis des Gerichts dem Kind einen neuen Vornamen geben.

Art. 125–129

(Verfahrensbestimmungen)

Art. 130

(1) Gemäß Abs 2 dieses Artikels, wonach eine Adoption im Ausland wie eine Adoption gemäß Art. 113 zu behandeln ist, hat die Entscheidung der ausländischen Behörde die gleiche Wirkung wie eine Adoptionsentscheidung eines inländischen Gerichts. Die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie andere Gesetze sind auf solche Adoptionen und Entscheidungen anzuwenden, soweit dies nach den Umständen zweckdienlich ist.

(2) Abs 1 dieses Artikels ist auf alle Überprüfungen, Rücknahmen und Aufhebungen durch ein zuständiges Gericht oder eine anderweitige Entscheidungsbehörde anzuwenden, von wo die Adoption im Ausland und sonstige damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen ausgegangen sind.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften dieses Artikels hat das Gericht im Hinblick auf eine Adoption im Ausland

a) das Recht, darüber zu entscheiden, ob die Auslandsadoption im Einklang mit Art. 113 steht;

b) das Recht, zweckdienliche Einträge oder Feststellungen im Register im Hinblick auf die Adoption im Ausland anzuordnen, sowie Maßnahmen nach diesem Titel zu treffen und Berichtigungen und Widerrufe zu bestimmen;

c) das Recht, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß eine Überprüfung, Rücknahme oder Aufhebung einer solchen Adoption im Inland Auswirkungen haben soll;

d) das Recht, eine Auslandsadoption im Inland aufzuheben oder für unwirksam zu erklären, wenn die Adoption gegen den *ordre public* verstößt oder die Behörde, welche die Adoption ausgesprochen hat, unzuständig war;

sowie

e) grundsätzlich alle Rechte nach diesem Gesetz im Hinblick auf eine Adoption. Diese Rechte kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen ausüben.

Art. 130A

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts kann der für das Justizwesen zuständige Minister für Auslandsadoptionen, die aufgrund eines internationalen Abkommens unter der Mitgliedschaft Maltas erfolgen, für dieses Abkommen Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Gericht entscheidet über diese Auslandsadoptionen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abkommens.

IV. Titel Die elterliche Sorge

Art. 131

(1) Ein Kind untersteht der elterlichen Sorge in der vom Gesetz bezeichneten Art..

(2) Die vom Gesetz beschriebene elterliche Sorge wird im Einvernehmen beider Elternteile ausgeübt. Nach dem Tod eines der Elternteile verbleibt sie bei dem Überlebenden.

(3) Besteht in wichtigen Dingen zwischen den Eltern Uneinigkeit, kann jeder Elternteil das zuständige Gericht anrufen, mit dem Begehren eine Entscheidung zu erhalten, die nach Auffassung des Antragstellers als angemessen gilt.

(4) Nach Anhörung der Eltern und des Kindes, sofern es das Alter von 14 Jahren erreicht hat, unterbreitet das Gericht Vorschläge, die das Interesse des Kindes und die Einheit der Familie wahren. Wird die Uneinigkeit zwischen den Eltern nicht ausgeräumt, autorisiert das Gericht jenen Elternteil zur Entscheidung, dessen Auffassung dem Kindeswohl mehr entspricht. Art. 149 bleibt davon unberührt.

(5) Ist wegen drohenden schwerwiegenden Schadens für das Kind Gefahr im Verzug, kann jeder Elternteil die dringenden und nicht aufzuschiebenden Maßnahmen treffen.

(6) Gegenüber gutgläubigen Dritten gilt das Handeln eines jeden der Ehegatten im Rahmen der elterlichen Sorge und in Bezug auf das Kind als einvernehmlich mit dem anderen Ehegatten.

1. Abschnitt Ausübung elterlicher Sorge gegenüber Minderjährigen

Art. 132

(1) Ein Kind ist seinen Eltern zum Gehorsam verpflichtet, soweit es das Gesetz vorschreibt.

(2) Abgesehen von anderen Vorschriften, die das Eintreten in bewaffnete Organe regeln, ist es für das Kind gesetzeswidrig, ohne Einverständnis der Eltern das elterliche Haus oder das von den Eltern als Aufenthaltsort bestimmte Haus zu verlassen.

(3) Verlässt das Kind das Haus ohne Einverständnis der Eltern, haben diese das Recht, das Kind zurückzurufen, und, sofern notwendig, hierfür die Hilfe der Polizei zu beanspruchen.

Art. 133

(1) Das zuständige Gericht kann in begründeten Fällen, ohne diese offen zu legen, das Kind zum Verlassen des elterlichen Hauses ermächtigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann jeder Richter notwendige Anordnungen treffen. Die Sache ist spätestens am folgenden Werktag dem zuständigen Gericht vorzulegen, das die getroffene Anordnung bestätigen, aufheben oder ändern kann.

Art. 134

(1) Sind die Eltern nicht in der Lage, die Aufsicht über das Kind auszuüben, so können sie das Kind aus der Familie nehmen und ihm entsprechend ihren Mitteln nur den notwendigen Unterhalt gewähren.

(2) In diesem Fall können die Eltern nach erteilter Ermächtigung durch das zuständige Gericht das Kind für eine in der Gerichtsentscheidung festzulegende Zeit anderweitig unterbringen, soweit das Gericht dies als den Umständen entsprechend und angemessen erachtet. Der Aufenthalt erfolgt auf Kosten der Eltern und hat dem zu entsprechen, was vom Gericht für die Disziplin und Ausbildung des Kindes als dienlich angesehen wird.

(3) Der Antrag für eine solche Ermächtigung kann mündlich gestellt werden. Das Gericht trifft die notwendigen Entscheidungen ohne formelles Verfahren und ohne Begründung.

Art. 135

Die Eltern vertreten ihre geborenen und ungeborenen Kinder in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Art. 136

(1) Die Eltern verwalten das Vermögen ihrer geborenen und ungeborenen Kinder gemeinsam, es sei denn, es handelt sich um Vermögen, das in der Auflage übertragen wurde, dass es nur von einem der Elternteile oder von einem Dritten verwaltet wird.

(2) Maßnahmen der allgemeinen Verwaltung können von einem der Elternteile allein vorgenommen werden.

(3) Maßnahmen besonderer Verwaltung, die von beiden Teilen vorgenommen werden müssen, beinhalten:

- a) die Veräußerung von beweglichen Gütern, einschließlich Motorfahrzeuge zum Zweck der gewinnbringenden Anlage des Erlöses;
- b) das Einziehen der dem Kind zufallenden Gelder;
- c) das Gewähren von Rechten an Immobilien;
- d) die Annahme einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung im Namen des Kindes;
- e) die Teilung beweglichen Vermögens;
- f) Maßnahmen, welche die Genehmigung durch das Gericht gemäß Abs 4 dieses Artikels erfordern.

(4) Die Eltern dürfen unbewegliches Vermögen des Kindes oder bewegliches Vermögen, das Kraft Gesetzes Eigentum des Kindes ist, weder veräußern, noch ein Darlehen darauf aufnehmen oder es in seinem Namen beleihen oder verpfänden, noch eine Bürgschaft damit übernehmen oder es in einen Vergleich aufnehmen, noch es zum Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens machen, es sei denn, solcherlei erfolgt aus Notwendigkeit oder offensichtlichem Nutzen und mit gerichtlicher Genehmigung. In diesem Fall hat das Gericht auf Antrag der Eltern einen Elternteil als Vertreter des Kindes für dieses Rechtsgeschäft zu bestimmen.

(5) Im Falle von Uneinigkeit zwischen den Eltern ist Art. 131 anwendbar.

Art. 137

(1) Jede den Kindern zufallende Erbschaft ist durch die Eltern anzunehmen. Es ist ein Bestandsverzeichnis zu fertigen, sofern die Eltern davon nicht gerichtlich befreit werden.

(2) Ist einer der Elternteile nicht fähig oder willens, eine Erbschaft anzunehmen, kann die Erbschaft mit der Genehmigung des Gerichts durch den anderen Elternteil allein angenommen werden. Sind beide Eltern nicht fähig oder willens, die Erbschaft anzunehmen, kann das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines seiner Verwandten das Kind zur Annahme selbst autorisieren, sofern es bereits 15 Jahre alt ist; ansonsten wird hierzu vom Gericht ein Pfleger bestellt.

Art. 138

Die Nichtigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften kann nur von den Eltern, vom Kind, seinen Erben oder von anderen Personen in deren Vollmacht geltend gemacht werden.

Art. 139

Im Falle widerstreitender Interessen zwischen den Kindern oder zwischen den Kindern und ihren Eltern kann das zuständige Gericht, soweit die Umstände es erfordern, einen oder mehrere Pfleger bestellen.

Jeder der Elternteile kann die Vertretung eines Kindes bei Konflikten zwischen Kindern oder mit dem anderen Ehepartner ablehnen.

Art. 140

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Kind beim Erreichen der Volljährigkeit eine Abrechnung über das Vermögen und seiner Früchte vorzulegen, für welche die Eltern nicht selbst ein Nutzungsrecht besitzen, ebenso wie auch über das Vermögen und seine Verwaltung im Hinblick auf ein den Eltern zustehendes Nutzungsrecht.

(2) Die Abrechnung ist zum Ende der elterlichen Sorge vorzulegen, sofern diese vor Erreichen der Volljährigkeit endet.

(3) Unbeschadet einer elterlichen Haftung kann jeder Elternteil eine Abrechnung auch für den anderen Elternteil vorlegen.

Art. 141

(1) Die Eltern haben das Nutzungsrecht über jenes Vermögen, das den Kindern durch Erbschaft, Schenkung, oder in sonstiger Weise unentgeltlich zufällt, einschließlich jenes Vermögens, das sich aus einer festgelegten Erbfolge für Grundbesitz herleitet.

(2) Sie haben das Nutzungsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes zu wahren, sofern das Kind nicht vor dieser Zeit stirbt.

Art. 142

Folgendes Vermögen ist nicht Gegenstand eines Nutzungsrechts:

a) Vermögen, das dem Kind vermacht oder übertragen wurde, unter der Bedingung, dass ein Nutzungsrecht der Eltern nicht bestehen soll. Eine solche Bedingung ist jedoch unwirksam, wenn sie ein gesetzliches Pflichtteilsrecht des Kindes betrifft.

Wurde jedoch das Vermögen dem Kind unter der Bedingung vermacht oder übertragen, dass eines der Elternteile von einer Nutzung ausgeschlossen sein soll, so ist es Gegenstand des Nutzungsrechts des anderen Elternteils. In diesem Fall dürfen die Früchte solchen Vermögens nicht Gegenstand einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft sein, von der der ausgeschlossene Elternteil profitiert;

b) Vermögen, das dem Kind zum Zweck seiner Laufbahn, seiner künstlerischen Betätigung oder eines Berufs übertragen wurde;

c) Vermögen, das dem Kind durch Erbschaft, Vermächtnis oder unentgeltliche Zuwendung zufiel, und wenn dies gegen den Willen der Eltern geschehen ist.

Wurde die Zuwendung nur von einem Elternteil entgegen dem Wunsch des anderen Elternteils angenommen, so besteht ein Nutzungsrecht nur für den annehmenden Elternteil. Früchte dieses Vermögens werden nicht von einer Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eltern erfasst;

d) Vermögen, welches das Kind durch eigene Arbeit oder mit eigenen Mitteln erwirtschaftet hat.

Art. 143

Das den Eltern gewährte Nutzungsrecht trägt folgende Lasten:

a) alle das Nutzungsrecht betreffende Verpflichtungen, außer jene, die der Sicherung des Nutzungsrechtes dienen,

b) alle Rentenzahlungen oder Zinszahlungen, die vor Beginn des Nutzungsrechts fällig wurden,

c) die Beerdigungskosten und die letzten Krankheitskosten jener Person, die dem Kind das Vermögen überlassen hat, soweit diese Kosten ansonsten vom Kind zu tragen wären,

d) die Ausgaben für Unterhalt und Ausbildung des Kindes.

Art. 144

(1) Das Nutzungsrecht der Eltern erlischt bei Tod des Kindes oder bei Eheschließung und Wiederverheiratung der Eltern oder der Adoptiveltern.

(2) Es endet in jedem Fall bei Ende der elterlichen Sorge.

(3) Endet das Nutzungsrecht nur bei einem der Eltern, so werden die Früchte davon nicht von einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft erfasst, soweit es sich um denjenigen Elternteil handelt, bei dem das Nutzungsrecht endete.

Art. 145

Endet das Nutzungsrecht und nutzen beide Eltern oder ein Elternteil das Vermögen des Kindes weiter, welches bei beiden Eltern oder einem Elternteil lebt, ohne dass ein Sorgerecht besteht und ohne dass das Kind widerspricht, so müssen beide Eltern oder Elternteile oder deren Erben nur jene Früchte herausgeben, die im Zeitpunkt des Herausgabeverlangens noch vorhanden sind. Für verbrauchte Früchte haften sie nicht. Gleiches gilt für den Fall, dass ein elterliches Sorgerecht bestand, jedoch ohne ausdrückliche Bedingung, eine Abrechnung über die Früchte zu erstellen.

Art. 146

(1) Stirbt einer der Elternteile, verbleibt die elterliche Sorge bei dem überlebenden Elternteil im Hinblick auf die Kinder und deren Eigentum, einschließlich jenes Vermögens, das von dem versterbenden Elternteil auf die Kinder vererbt oder in anderer Weise übertragen wurde.

(2) Die Vorschriften des Abs 1 sind auch anzuwenden, wenn ein Elternteil der elterlichen Sorge verlustig gegangen ist oder ihm diese entzogen wurde, oder an der Ausübung wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen verhindert ist.

(3) Wurde einem der Elternteile das Nutzungsrecht entzogen, verbleibt es bei dem anderen Ehegatten allein.

(4) Wurde einem Elternteil das Nutzungsrecht entzogen, so werden die Früchte davon nicht von einer zwischen den Eltern bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft erfasst.

Art. 147

(1) Fährt ein Elternteil, mit oder ohne elterliche Sorge, nach einer Wiederverheiratung mit der Verwaltung des Kindesvermögens fort, so haftet dessen Ehegatte neben dem Elternteil als Gesamtschuldner für die vor und während der Ehe erfolgte Verwaltung.

(2) Die Bestimmung dieses Artikels gilt auch für Adoptiveltern bei ihrer Heirat oder Wiederheirat.

Art. 148

(1) Wurde der Mutter die elterliche Sorge oder das Nutzungsrecht übertragen, oder ist sie in anderer Weise berechtigt, daraus hergeleitete Rechte auszuüben, so sind in Bezug auf diese Rechte und deren Ergänzung die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß auf die Mutter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften zur ausschließlichen Anwendung auf den Vater gelten, soweit erforderlich, auch für die Mutter.

Art. 149

Nichtsdestotrotz kann das Gericht bei wichtigem Grund Anordnungen zur Person oder zum Vermögen des Kindes treffen, soweit dies als zum Wohle des Kindes erforderlich erachtet wird.

2. Abschnitt Beendigung der elterlichen Sorge

Art. 150

Die elterliche Sorge endet von Gesetzes wegen in folgenden Fällen:

- a) beim Tode beider Eltern oder des Kindes;
- b) wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet;
- c) bei der Eheschließung des Kindes;
- d) wenn das Kind im Einvernehmen mit den Eltern das elterliche Heim verlassen und einen eigenen Hausstand gegründet hat;
- e) wenn die Eltern es unterlassen, zugunsten des Kindes die Registrierung gemäß Art. 2038 und 2039 vorzunehmen. Hat nur ein Elternteil dies verabsäumt, so endet die elterliche Sorge bei dem nicht verabsäumenden Elternteil nicht;
- f) wenn ein überlebender Ehegatte wieder heiratet oder im Falle eines Adoptiv-Elternteils dieser nach der Adoption eine Ehe schließt, ohne vorher ein Bestandsverzeichnis über das Vermögen des Kindes errichtet und vom Gericht die notwendige Erlaubnis erhalten zu haben, die Rechte der väterlichen Sorge zu behalten.

Art. 151

Sofern es als sachdienlich erscheint, kann das Gericht in den Fällen der lit e und f des vorausgegangenen Artikels dem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise mit der Maßgabe wieder erteilen, dass er im Falle des Unterlassens dieses Recht verwirkt.

Art. 152

Das Gericht kann in begründeten Fällen von der Errichtung eines Bestandsverzeichnisses gemäß Art. 150 lit f befreien und anstelle dessen anordnen, dass eine bloße Überschreibung des Vermögens zu erbringen ist, deren Richtigkeit von den Eltern eidesstattlich zu versichern ist.

Art. 153

Beantragen die Eltern vor oder nach einer Wiederverheiratung oder im Fall von Adoptiveltern nach der Eheschließung die Fortsetzung der elterlichen Sorge, so kann das Gericht den Eltern nur die Rechte gewähren, welche die Person des Kindes betreffen und zur Vermögensverwaltung einen Pfleger bestellen, der aber die Vermögensverwaltung den Eltern übertragen und für die Person des Kindes einen Vormund ernennen kann.

Art. 154

(1) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Strafen können einem Elternteil vom zuständigen Gericht die Rechte der elterlichen Sorge ganz oder teilweise in folgenden Fällen entzogen werden:

- a) wenn ein Elternteil in Überschreitung der Grenzen einer angemessenen Züchtigung das Kind misshandelt oder dessen Erziehung vernachlässigt;
- b) wenn das Verhalten eines Elternteils die Erziehung des Kindes gefährdet;
- c) wenn ein Elternteil entmündigt ist oder in seiner Geschäftsfähigkeit nach Art. 520–527 COCP bzw. Art. 189 und 190 dieses Gesetzes beschränkt ist;
- d) wenn ein Elternteil das Vermögen des Kindes schlecht verwaltet;
- e) wenn es ein Elternteil verabsäumt, die Pflichten gemäß Art. 3B für das Kind zu übernehmen.

(2) Das Gericht kann auch in Fällen des Abs 1 einem Elternteil die entzogenen Rechte wieder gewähren, wenn die Gründe für den Entzug enden.

Art. 155

Das Nutzungsrecht am Kindesvermögen endet beim Entzug des Rechts der elterlichen Sorge. Es wird erst mit der völligen Wiederherstellung der elterlichen Sorge wiedererlangt.

Art. 156

(1) Wurde ein Minderjähriger, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, gemäß Art. 9 Handelsgesetzbuch zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder als Nichtkaufmann zur Vornahme gewisser Wirtschaftshandlungen ermächtigt, so ist dieser Minderjährige im Hinblick auf seine Geschäfte oder seine Wirtschaftshandlungen als Volljähriger zu behandeln.

(2) Andere Vorschriften aus dem Handelsgesetzbuch, die Minderjährige und Kinder unter väterlicher Sorge betreffen, bleiben unberührt.

V. Titel Minderjährigkeit und Vormundschaft

1. Abschnitt Minderjährigkeit

Art. 157

Minderjährig ist eine Person, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Abschnitt Vormundschaft

Art. 158

Jeder unverheiratete Minderjährige, dessen Eltern verstorben oder der elterlichen Sorge verlustig gegangen sind, untersteht bis zu seiner Volljährigkeit oder seiner Eheschließung der Vormundschaft.

Bestellung des Vormunds

Art. 159

(1) Ein Vormund wird aufgrund des Antrages einer Person vom Gericht bestellt.

(2) Bei der Bestellung des Vormunds ist der elterliche Wille im Hinblick auf eine Vormundsbestellung zu berücksichtigen.

Art. 160

Befinden sich unter den Verwandten des Minderjährigen befähigte Personen, soll das Gericht eine dieser Personen auswählen. Dabei ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls dem näheren Blutsverwandten der Vorzug zu geben.

Art. 161

(1) Das Gericht kann mehr als einen Vormund bestellen.

(2) Wurden mehr als ein Vormund bestellt, so kann das Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag eines Vormundes ihre jeweiligen Pflichten bestimmen. Bis zum Zeitpunkt der Zuweisung der jeweiligen Pflichten behält jeder Vormund sämtliche Pflichten, wobei beide Vormünder gesamtschuldnerisch füreinander haften.

(3) Stirbt einer der Vormünder oder endet seine Stellung als Vormund anderweitig, so ist die Vormundschaft von dem bzw den anderen Vormündern auszuüben, es sei denn, das Gericht bestellt von Amts wegen oder auf Antrag einer Person einen anderen Vormund an seiner Stelle.

Art. 162

Bei widerstreitenden Interessen zwischen Minderjährigen, betreffend den gleichen Vormund oder zwischen ihnen und dem Vormund, sind die Vorschriften des Art. 139 anzuwenden.

Art. 163

Folgende Personen können nicht als Vormund berufen werden:

- a) Personen, die noch nicht volljährig sind;
- b) Personen, die nicht das uneingeschränkte Verwaltungsrecht über ihr eigenes Vermögen besitzen oder die gerichtsbekannt zur Vermögensverwaltung unfähig sind;
- c) Personen, deren Ehegatten, oder deren Blutsverwandte bis zum Grade des Onkels und Neffen, welche mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit führen oder einen solchen anstreben, bei dem die Vermögenslage des Minderjährigen oder ein beträchtlicher Teil davon verfahrensgegenständlich ist;
- d) nicht entlastete Gemeinschuldner nach einem Konkurs;
- e) Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden oder wegen Betruges oder wegen eines Vergehens bestraft wurden, welches die Familienordnung betrifft;
- f) Personen, die offenkundig von schlechtem Charakter, augenscheinlich nicht vertrauenswürdig oder nachlässig sind.

Art. 164

(Richter und Magistrates)

Art. 165

(1) Folgende Personen sind von der Übernahme der Vormundschaft oder deren Weiterführung befreit:

- a) Mitglieder des Parlaments;
- b) Leiter einer Verwaltungsabteilung sowie jeder andere Beamte, der einer Dienststelle der Verwaltung vorsteht;
- c) Personen, die den Streitkräften Maltas angehören und sich im aktiven Dienst befinden;
- d) Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben oder an einem dauernden Gebrechen leiden, das sie an der Ausübung der Vormundschaft über Gebühr hindert;
- e) Personen, die Vater oder Mutter von fünf lebenden Kindern sind;

f) Personen, die bereits eine Vormundschaft übernommen haben;

g) Personen, die mit dem Minderjährigen nicht verwandt sind, sofern sich in Malta Verwandte befinden, sowie Personen, die mit dem Minderjährigen zwar verwandt sind, sich in Malta aber näher verwandte Personen befinden, die für die Vormundschaft geeignet und von ihr nicht ausgeschlossen sind.

(2) Entfällt bei Verwandten oder näheren Verwandten der Grund für die Unfähigkeit oder Befreiung, so kann der Nicht-Verwandte bzw. entfernte Verwandte seine Entlassung als Vormund beanspruchen.

Art. 166

Liegt einer der im vorstehenden Absatz genannten Gründe oder ein anderer triftiger Grund vor, so kann das Gericht einen Vormund vorübergehend oder auf Dauer von seinem Amt freistellen.

Art. 167

(1) Vor der Bestellung einer Person zum Vormund ist diese Person anzuweisen, ein Vermögensverzeichnis des Minderjährigen, oder nach Lage des Falles, eine Vermögensbeschreibung anzufertigen und dieses eidesstattlich zu versichern. Des Weiteren verfügt das Gericht, dass diese Person sich unter Verpfändung des eigenen Vermögens bis zu einem festzusetzenden Betrag dazu verpflichtet, das Vermögen des Minderjährigen nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

(2) Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund genaue Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

(3) Das Gericht kann auch anordnen, dass das Vermögensverzeichnis oder die vorbezeichnete Vermögensbeschreibung von einer anderen Person als dem zukünftigen Vormund zu erstellen ist.

Art. 168

(1) Soweit es das Gericht für zweckdienlich erachtet, kann es im Rahmen der Bestallungsurkunde den Vormund verpflichten, dem Gericht jährlich oder in bestimmten Zeitabständen einen Bericht über die vormundschaftliche Verwaltungstätigkeit vorzulegen.

(2) Das Gericht kann von einer sich als Vormund anbietenden Person eine Sicherheit verlangen, die vor der Bestellung zum Vormund zu erbringen ist.

Art. 169

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 35 COCP kann das Gericht den Vormund vorübergehend oder auf Dauer aus seinem Amt entlassen, wenn einer der in Art. 163 lit b, c, d, e oder f genannten Gründe vorliegt, der Vormund seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht zeitgerecht oder korrekt nachkommt, oder ein sonstiger Grund vorliegt, der dem Gericht für eine Entlassung als ausreichend erscheint.

(2) In jedem Fall ist das Wohl des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Art. 170

(1) Erklärt eine Ehefrau zum Zeitpunkt des Todes ihres kinderlosen Ehemannes, dass sie ein Kind erwartet, so kann das Gericht auf Antrag einer beteiligten Person für das ungeborene Kind einen Pfleger bestellen, um eine Kindesunterschlebung zu verhindern und das Vermögen bis zum Tag der Geburt nach Weisung des Gerichts zu verwalten.

(2) Das Gericht kann eine weibliche Person als Pfleger bestellen und eine andere Person mit der Vermögensverwaltung betrauen.

Art. 171

Das Gericht kann dem Vormund oder dem im vorstehenden Artikel erwähnten Pfleger eine angemessene Vergütung bewilligen.

Verwaltungstätigkeit des Vormunds

Art. 172

Der Vormund ist der Sorgeberechtigte des Minderjährigen. Er vertritt ihn in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen wie ein guter Familienvater.

Art. 173

Sofern es zweckdienlich erscheint, kann das Gericht den Ort des ständigen Aufenthalts, die Art. der Erziehung und die aufzuwendenden Kosten für Unterhalt und Ausbildung bestimmen.

Art. 174

(1) Ist der Vormund berechtigterweise mit der Verhaltensweise des Minderjährigen unzufrieden, sind die Bestimmungen des Art. 134 anzuwenden.

(2) Die notwendigen Ausgaben hierfür trägt der Minderjährige.

Art. 175

(1) Der Minderjährige hat dem Vormund Folge zu leisten, soweit das Gesetz es vorschreibt.

(2) Missbraucht der Vormund seine Befugnisse oder vernachlässigt er seine Pflichten, so kann der Minderjährige selbst oder eine andere Person in seiner Vertretung das zuständige Gericht anrufen. Das Gericht hat den Vormund zu verwarnen oder andere geeignete Weisungen zu erteilen.

Art. 176

Dulden Handlungen keinen Aufschub, so kann das Gericht jene mit der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses betrauten Personen oder andere Personen dazu ermächtigen, die notwendigen Handlungen vorzunehmen, auch wenn die Erfordernisse des Art. 167 noch nicht erfüllt sind.

Art. 177

(1) Binnen drei Monaten seit seiner Bestellung hat der Vormund sämtliche beweglichen Güter des Minderjährigen zu veräußern, soweit durch das Gericht keine Bewilligung zum Weiterverbleib im Besitz erteilt wurde.

(2) Soweit durch das Gericht nicht anders verfügt, werden die beweglichen Güter versteigert.

(3) Nach Ermessen des Gerichts kann der in Abs 1 dieses Artikels genannte Zeitraum verlängert werden.

Art. 178

(1) Wertgegenstände, die der Vormund nach Entscheidung des Gerichts behalten darf, sind bei der gerichtlichen Hinterlegungsstelle oder an einem sonstigen sicheren Ort zu verwahren.

(2) Gleiches gilt für Gelder oder Wertpapiere, die sich im Vermögen des Minderjährigen befinden.

(3) Das Gericht kann zu jeder Zeit hinsichtlich solcher Gegenstände, Gelder oder Wertpapiere andere Weisungen erteilen.

Art. 179

(1) Befinden sich im Vermögen des Minderjährigen Handels- oder Industrieunternehmen, so sind diese vom Vormund zu verkaufen bzw. in der vom Gericht vorgeschriebenen Art. zu liquidieren.

(2) Erweist sich für das Gericht, dass die Weiterführung des Handelsgewerbes für den Minderjährigen größere Vorteile bringt, so kann das Gericht dem zustimmen.

Art. 180

(1) Folgende Transaktionen sind dem Vormund im Rahmen seiner Vermögensverwaltung ohne ausdrückliche Genehmigung des Gerichts untersagt:

- Vermögen des Minderjährigen zu verändern oder zu transferieren,
- ein Darlehen aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall,
- eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen,
- eine mit Pflichten verbundene Schenkung oder Vermächtnis anzunehmen,
- einen Schiedsvertrag zu schließen,

– unbewegliches Vermögen zu veräußern, mit Hypotheken zu belasten oder in Erbpacht zu geben,
– ländlichen Grundbesitz länger als acht Jahre und städtischen Grundbesitz länger als vier Jahre zu verpachten oder zu vermieten,

– bewegliche Sachen länger als für den üblichen Verwendungszweck zu verleihen oder zu vermieten.

(2) Für eine Erbschaftsannahme kann das Gericht anstelle des in Art. 848 bezeichneten Vermögensverzeichnisses dem Vormund gestatten, eine Vermögensbeschreibung über die Erbschaft abzugeben und diese eidesstattlich zu versichern.

(3) Wurde ein Miet- oder Pachtvertrag für eine längere als in Abs 1 bezeichnete Zeitspanne geschlossen, so gilt dieser Vertrag vom Beginn seines Abschlusses an als auf die beschriebene Zeitspanne beschränkt.

(4) Das Gericht kann bei der Bestallung oder durch nachfolgenden Beschluss dem Vormund eine allgemeine Vollmacht für alle oder einige der vorbezeichneten Handlungen erteilen.

Art. 181

(1) Nach Abzug der Ausgaben hat der Vormund die Einnahmen und andere beigetriebene Gelder gewinnbringend anzulegen, wenn die Gesamthöhe von 50 Lm überschritten ist.

(2) Hat es der Vormund verabsäumt, gewinnbringend zu investieren, so haftet er für verlorengegangene Zinsen, es sei denn, er kann glaubhaft machen, dass auch bei ernsthaften Bemühungen eine gewinnbringende Investition nicht gelungen wäre.

(3) Der Vormund haftet für alle etwaigen Verluste bei schlecht oder nicht getätigter Investition, soweit sie nicht entstanden wären, wenn er wie ein guter Familienvater gehandelt hätte.

Art. 182

(1) Der Vormund muss mindestens über Ein- und Ausgaben Buch führen.

(2) Für alle größeren Ausgaben sind entsprechende Belege beizubringen.

(3) Eine eidliche Versicherung gilt bei der Buchhaltung als ausreichender Nachweis für kleine Ausgaben.

(4) Der Vormund darf nur notwendige Ausgaben tätigen oder solche, die nach Stellung und Mitteln des minderjährigen Mündels als üblich anzusehen sind.

Art. 183

(1) Endet die Verwaltungstätigkeit aus einem anderen als in Art. 158 genannten Grund, so hat der Vormund seinem Nachfolger Rechnung zu legen.

(2) Stirbt der Minderjährige während der Zeit der Vormundschaft, so hat eine solche Rechnungslegung gegenüber seinen Erben zu erfolgen.

Art. 184

Endet eine Vormundschaft aus einem der in Art. 158 genannten Gründe, so hat die Rechnungslegung gegenüber dem Mündel zu erfolgen.

Art. 185

(1) Liegt ein Soll-Saldo zu Lasten des Vormundes vor, so trägt der Vormund kraft Gesetzes die Zinsen ab dem Tag der Beendigung der Vormundschaft.

(2) Besteht ein Saldo zugunsten des Vormundes, so können von dem Minderjährigen nach einer gerichtlichen Entscheidung die Zinsen ab dem Tage einer Zahlungsaufforderung durch den Vormund und nach der Beendigung der Vormundschaft gefordert werden.

Art. 186

Gemäß den Bestimmungen des Art. 2157 beträgt die Verjährungsfrist für alle mit der Vormundschaft in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen Vormund und Minderjährigen fünf Jahre. Für den Minderjährigen gilt dies ab Erreichen seiner Volljährigkeit oder ab seinem Tod.

Art. 187

(1) Zuwiderhandlungen des Vormundes gegen die Vorschriften dieses Abschnittes, welche die Interessen des Minderjährigen berühren, können nur auf Antrag des Minderjährigen, seiner Erben oder in seinem Namen handelnder Personen für nichtig erklärt werden.

(2) Eine Bestellung des Vormundes entgegen den Bestimmungen des Art. 163 reicht für die Nichtigerklärung von Handlungen nicht aus.

VI. Titel Volljährigkeit, Geschäftsunfähigkeit und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

1. Abschnitt Volljährigkeit

Art. 188

(1) Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

(2) Ein Volljähriger ist voll geschäftsfähig, vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen.

2. Abschnitt Geschäftsunfähigkeit und Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Art. 189

(1) Ein Volljähriger, der geistesschwach, anderweitig geistig behindert oder verschwendungssüchtig ist, kann nach den Vorschriften der Art. 520–527 COCP für geschäftsunfähig erklärt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden.

(2) Gleiches gilt für Minderjährige im Sinne von Art. 156.

(3) Der Antrag zur Erklärung der Geschäftsunfähigkeit oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit kann nicht nur von jenen in Art. 521 COCP genannten Personen gestellt werden, sondern auch von jenen Verwandten und Verschwägerten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Unterhaltspflichtige für die behinderte Person in Anspruch genommen werden können.

Art. 190

Es obliegt der Entscheidung des Gerichts, die Vorschriften des COCP auch auf Fälle von Personen anzuwenden, die von Geburt an taubstumm oder blind sind, wobei kein weiterer Nachweis erforderlich ist, dass die betreffende Person ihre eigenen Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Art. 191

(1) Ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger kann im letzten Jahr seiner Minderjährigkeit für geschäftsunfähig erklärt oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden. In diesem Fall ist der Vormund oder eine andere Person als Pfleger zu bestellen.

(2) Die Pflegschaft zur Verwaltung des Vermögens beginnt mit der Beendigung der Vormundschaft.

Art. 192

Die Nichtigkeit von Handlungen der geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person, welche nach der Erklärung der Geschäftsunfähigkeit oder der Erklärung der Beschränkung erfolgt sind, kann nur vom Pfleger der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person selbst, deren Erben oder Interessenvertretern geltend gemacht werden.

VIII. Titel

2. Abschnitt Über Geburten

Art. 292A

Jene Person, welche die Geburt eines Kindes anzeigt, soll eine Erklärung der Eltern des Kindes vorlegen, aus der sich der gemäß Art. 4 Abs 3 oder Art. 92 zu verwendende Nachname des Kindes ergibt, worauf dieser Nachname im Geburtenregister unter der Rubrik »Name oder Namen des Kindes« hinzuzufügen ist. Wird eine

solche Erklärung nicht abgegeben, so wird bei einem ehelich geborenen Kind der Nachname des Vaters und bei einem nichtehelich geborenen Kind der Nachname der Mutter als erklärt unterstellt.

Art. 293

(Formvorschriften über die Ausstellung der Heiratsurkunde)⁵

Zweites Buch Über Sachen

Zweiter Teil Der Erwerb und die Übertragung von Eigentum und Rechten

V. Titel

Über Eheverträge

Art.. 1236

Abgesehen von den Vorschriften in Abschnitt III dieses Titels gibt es zwischen Eheleuten keine vom Gesetz erlaubte Vertragsgestaltung oder eine Gütergemeinschaft.

Art.. 1237

(1) Für zukünftige Eheleute ist es jedoch gesetzlich zulässig, eine anderweitige Vereinbarung zu schließen, soweit diese nicht gegen die guten Sitten oder die Vorschriften dieses und der folgenden Art.. dieses Gesetzes verstößt.

(2) Eheleute können vor oder nach der Eheschließung vertraglich vereinbaren, dass während der Ehe erworbenes Vermögen in Gütertrennung verbleibt oder unter der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung gem. Abschnitt V dieses Titels behandelt wird. Ungeachtet des Abs. 3 dieses Art.. kann keine Vertragsgestaltung oder Gütergemeinschaft vereinbart werden, soweit dies nicht in diesem oder Art.. 1236 vorgesehen ist.

(3) Die Eheleute können allein oder gemeinsam, ohne Eingreifen eines Gerichts und ungeachtet ihres Güterstandes, nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Stimmrechte auf Grund von Anteilen sind von jenem Ehegatten auszuüben, in dessen Namen sie gezeichnet sind. Das Eigentum an den Anteilen in einer solchen Gesellschaft folgt dem vereinbarten Güterstand.

Art.. 1238

(1) Für zukünftige Eheleute ist eine Vereinbarung unzulässig, in der eine der Parteien als Familienoberhaupt eingesetzt wird, in elterliche Rechte oder die gesetzlichen Vorschriften über Minderjährige eingegriffen wird oder ein gesetzliches Verbot betroffen ist.

(2) Eine Vereinbarung, wonach ein Kind oder alle Kinder nach der Religion eines der Eheleute zu erziehen ist bzw. sind, ist jedoch zulässig.

Art.. 1239

Abgesehen von testamentarischen Anordnungen und Schenkungen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes möglich sind, ist es für zukünftige Eheleute unzulässig, eine Vereinbarung abzuschließen oder einen Verzicht zu erklären, wonach eine Änderung der gesetzlichen Erbfolge ihrer Kinder oder Abkömmlinge verfolgt wird.

Art.. 1240

- (1) In einem Ehevertrag ist ein Versprechen eines Elternteils eines der zukünftigen Eheleute wirksam,
- a) wonach dem zukünftigen Ehegatten aus dem Vermögen kein geringerer Teil hinterlassen wird, als der zukünftige Ehegatte nach gesetzlicher Erbfolge erhalten würde, oder
 - b) das der Verringerung der Hinterlassenschaft wegen Geschenken an andere Kinder oder andere Personen dient, oder
 - c) wonach den anderen Kindern durch Schenkung oder Testament nicht mehr zugewendet werden soll, als dem zukünftigen Ehegatten als Geschenk oder Hinterlassenschaft zustehen soll,
- (2) Für jeden der zukünftigen Eheleute ist es zulässig, gegenüber den Eltern oder anderen Vorfahren als Gegenleistungen für Zuwendungen anlässlich der Eheschließung einen Erbverzicht zu erklären.
- (3) Ein solcher Verzicht ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich erklärt wird.

⁵ Auf die Formvorschriften wird auch in Art. 2 des Ehegesetzes verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die Heiratsurkunde konstitutive Wirkung hat.

Art.. 1241

Ein Ehevertrag eines Minderjährigen ist wirksam, wenn er im Einvernehmen mit den Eltern oder des Elternteils mit elterlicher Sorge oder im Falle der elterlichen Absenz, des Todes der Eltern, eines bestehenden Verbots oder Geistesschwäche der Eltern mit der Genehmigung des Gerichts geschlossen wurde.

Art.. 1242

Die Genehmigung des Gerichts ist für die Wirksamkeit eines Ehevertrages einer geschäftsunfähigen Person in jedem Falle notwendig.

Art.. 1243

Jede Änderung oder Gegenerklärung zu einem Ehevertrag der zukünftigen Eheleute vor der Eheschließung ist wirkungslos, sofern sie nicht im Einvernehmen aller Vertragsparteien erfolgt ist.

Art.. 1244

(1) Nach der Eheschließung können die Eheleute einen Ehevertrag, unbeschadet der Rechte der Kinder oder Dritter, mit Zustimmung des Gerichts ändern.

(2) Wurde vorehelich kein Ehevertrag geschlossen, so können die Eheleute einen Ehevertrag mit Zustimmung des Gerichts schließen.

(3) Gesetzliche Verbote für einen vorehelichen Ehevertrag gelten auch für einen Ehevertrag nach Eheschließung.

(4) Nach der Eheschließung können die Eheleute ohne gerichtliche Genehmigung ein durch Ehevertrag vereinbartes Pfandrecht durch ein anderweitiges Pfandrecht ersetzen.

Art.. 1245

Jeder Ehevertrag und seine Änderungen sind öffentlich zu beurkunden und sind ohne Beachtung dieser Form nichtig.

Art.. 1246

Ein Ehevertrag oder seine Änderung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn eine Eintragung im öffentlichen Register erfolgt ist.

Art.. 1247 (notarielle Formvorschriften bei Vertragsänderung)**1. Abschnitt Mitgift und Witwenanteil****Art. 1248**

Die Vorschriften über Mitgift und den Witwenanteil sind abgeschafft.

Art.. 1249 – 1312

(Aufgehoben)

2. Abschnitt Nießbrauchrecht des verwitweten Ehegatten**Art.. 1313 – 1315**

(Aufgehoben)

3. Abschnitt Errungenschaftsgemeinschaft**Art. 1316**

(1) Mit der Eheschließung in Malta bilden die Ehegatten ipso iure miteinander eine Errungenschaftsgemeinschaft, sofern sie nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen haben.

(2) Wird die Ehe im Ausland geschlossen und lassen sich die Eheleute in Malta nieder, so entsteht zwischen ihnen eine Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich allen nach Ankunft in Malta erworbenen Eigentums.

Art. 1317

Wurde eine Errungenschaftsgemeinschaft bei der Eheschließung durch Ehevertrag oder eine anderweitige Vereinbarung ausgeschlossen, sind die Ehegatten auch zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen einer

gerichtlichen Genehmigung dazu berechtigt, eine Errungenschaftsgemeinschaft zu begründen. In gleicher Weise sind sie berechtigt, eine durch Vertrag oder von Gesetzes wegen begründete Errungenschaftsgemeinschaft zu beenden.

Art. 1318

Den Ehegatten ist es nicht erlaubt, bei der Errungenschaftsgemeinschaft von den Vorschriften dieses Gesetzes abzuweichen.

Art. 1319

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen beginnt das Recht jedes Ehegatten an der Errungenschaftsgemeinschaft ab dem Tag der Eheschließung und endet mit der Auflösung der Ehe.

Art. 1320

Die Errungenschaftsgemeinschaft umfasst

- a) das von den Ehegatten durch Arbeit oder Gewerbe Erwirtschaftete,
- b) die Früchte des eingebrachten Gutes der Ehegatten einschließlich der Früchte der Mitgift oder eines Erbgesetzes, gleichgültig, welcher der Ehegatten sie vor der Eheschließung besessen hat oder wer sie durch Erbschaft, Schenkung oder in sonstiger Weise erhalten hat, soweit bei der Hingabe nicht ausdrücklich ausbedungen wurde, dass die Früchte nicht Teil des Gesamtgutes sein sollen,
- c) soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Gegenteiliges bestimmen, die Früchte von Kindesvermögen, soweit sie Teil des Nutzungsrechts des Vaters oder der Mutter sind,
- d) jedes Vermögen, das mit Geldern oder in sonstiger Weise aus dem Gesamtgut erworben wurde, auch wenn dies nur im Namen eines Ehegatten erfolgt ist,
- e) jedes Vermögen, das mit Geldern oder in sonstiger Weise aus dem vorehelichen Besitz eines Ehegatten erworben wurde, auch wenn dies nur im Namen eines Ehegatten erfolgt ist. Gleiches gilt für jedes Vermögen, das aufgrund nahehehlicher Schenkung, Erbschaft oder anderweitigen Besitzes eines Ehegatten erworben wurde. In jedem Fall kann der finanzielle Aufwand zum Vermögenserwerb durch den jeweiligen Ehegatten in Abzug gebracht werden,
- f) Glücksgewinne eines der Ehegatten und jener Anteil an einem Schatzfund durch einen der Ehegatten, der gesetzlich dem Finder zusteht, gleichgültig, ob der Fund in eigenem Besitz, im Besitz eines anderen oder bei einem Dritten gemacht wurde.

Dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, dass dem Eigentümer des Besitzes aus dem der Schatz gefunden wurde, der Schatz zusteht.

Art. 1321

(1) Soweit nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, gehört das Vermögen eines oder beider Ehegatten zum Gesamtgut.

(2) Jedes Vermögen, das ein Ehegatte vor der Ehe aufgrund eines Rechtstitels erworben hat, gehört nicht zum Gesamtgut, auch wenn das Recht auf den unmittelbaren Besitz erst mit der Eheschließung auf ihn überging.

Art. 1322

(1) Die gewöhnliche Verwaltung des Gesamtgutes und die Vollmacht deswegen zu klagen oder verklagt zu werden, steht jedem der Ehegatten zu.

(2) Das Recht für Maßnahmen der außergewöhnlichen Verwaltung und die Vollmacht, deswegen zu klagen oder verklagt zu werden oder deswegen Vergleiche einzugehen, steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu.

(3) Maßnahmen der außergewöhnlichen Verwaltung sind:

- a) Handlungen, durch welche dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen erworben, gebildet oder übertragen werden,
- b) Handlungen, durch welche die Verpfändung von Vermögen bewirkt oder betroffen wird,

- c) Handlungen, durch welche unbewegliches Vermögen geteilt wird,
 - d) Handlungen, durch welche Nutzungsrechte und/ oder Besitzrechte am beweglichen Vermögen gewährt werden,
 - e) Schenkungen, soweit es nicht um solche nach Art. 1753 Abs 2 lit a handelt,
 - f) das Verleihen oder Entleihen von Geld, soweit nicht Bankguthaben betroffen sind,
 - g) der Erwerb von beweglichem Vermögen, von Nutzungs- oder Besitzrechten an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, wenn die Bezahlung nicht voraus oder bei der Lieferung erfolgt. Dies gilt weder für Schulden, die zum Zweck der Familienbedürfnisse gemäß Art. 1327 lit c entstehen, noch für das Anmieten beweglicher oder unbeweglicher Sachen, wenn die Aufwendungen hierfür den Familienverhältnissen entsprechen und die Laufzeit kurz ist,
 - h) der Vertragsschluss über einen Schuldbeitritt,
 - i) eine Verpfändung,
 - j) der Eintritt in eine Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftung sowie das Zeichnen oder der Ankauf von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Einlagen nicht voll erbracht sind,
 - k) die Übertragung eines Handelsunternehmens sowie die Übertragung von Anteilen an einer Handelsgesellschaft, soweit es sich dabei nicht um Aktien handelt,
 - l) jede Handlung, die eine Gläubigerstellung nach Art. 2010 lit c bewirkt,
 - m) jede Aufhebung von Rechten bzw. Pflichten im Sinne von lit a und c dieses Absatzes, sowie jede Erklärung unter Lebenden, mit denen Rechte an Immobilien anerkannt oder auf sie verzichtet werden, sowie
 - n) Vermögensverfügungen über Gemeinschaftsvermögen, wie auch Änderungen oder die Aufhebung von Vermögensanlagen.
- (4) Bankguthaben einer verheirateten Person können nur von dieser abgehoben werden, wobei die Bank nicht zu ermitteln hat, ob es sich um Guthaben der Errungenschaftsgemeinschaft handelt.
- (5) Bei der Vorschrift des Abs 4 verbleibt es, auch wenn die Errungenschaftsgemeinschaft – aus welchem Rechtsgrund auch immer – endet. Die Rechte eines jeden Ehegatten bleiben unberührt.
- (6) Jeder Ehegatte kann durch öffentliche Urkunde oder privatschriftlich unter Beachtung der Vorschriften des Art. 634 COCP den anderen Ehegatten oder eine andere Person zum Bevollmächtigten für die außergewöhnliche Verwaltung und den Abschluss von Vereinbarungen bestimmen.
- (7) Der die öffentliche Urkunde nach Abs 6 errichtende Notar sowie der Rechtsanwalt oder Notar der einem Ehegatten bei der Errichtung der privatschriftlichen Urkunde nach gleichem Abs beisteht, hat über die Bedeutung und die rechtlichen Folgen der Bevollmächtigung zu belehren, wobei in der entsprechenden Urkunde aufgenommen werden muss, dass diese Belehrung erfolgt ist.

Art. 1323

- (1) Verweigert ein Ehegatte seine Zustimmung für eine Maßnahme der außergewöhnlichen Verwaltung, kann der andere Ehegatte das zuständige Gericht zur Zustimmung anrufen, wenn die Maßnahme im Interesse der Familie notwendig ist, wobei die Parteien zum Zweck einer Vermittlung oder eines Vergleichsschlusses die Verfahrensart. des Art. 6A wählen können.
- (2) Befindet sich ein Ehegatte außerhalb Maltas oder besteht für einen Ehegatten ein anderer Hinderungsgrund und fehlt es an einer Bevollmächtigung gemäß Art. 634 COCP, kann der andere Ehegatte die notwendigen Handlungen der außergewöhnlichen Verwaltung des Gesamtgutes, welche der Zustimmung des anderen Ehegatten bedürfen, dann vornehmen, wenn er vom Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hierzu ermächtigt wird. Eine generelle gerichtliche Ermächtigung ist ausgeschlossen.
- (3) Die nach Art. 996 oder 2033 notwendigen Eintragungen zur Übertragung von Eigentum, Geschäfte über dingliche Rechte und Pfandbestellungen an unbeweglichem Vermögen erfolgen in der Regel im Namen beider Ehegatten. Erfolgt die Eintragung nur im Namen eines der Ehegatten, bewirkt dies nur die Verpflichtung des Eingetragenen.

Art. 1324

Handlungen in Bezug auf ein Gewerbe oder einen ausgeübten Beruf eines der Ehegatten sind allein Angelegenheiten des das Gewerbe oder den Beruf ausübenden Ehegatten, selbst wenn diese Handlungen ansonsten als solche der außerordentlichen Verwaltung anzusehen wären.

Art. 1325

(1) Das zuständige Gericht kann auf Antrag eines Ehegatten den anderen Ehegatten ganz oder für bestimmte Handlungen von der Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft ausschließen, wenn dieser

- a) zur Verwaltung nicht fähig ist, oder
- b) Misswirtschaft betrieben hat.

In diesem Fall bleibt das Verwaltungsrecht über die Errungenschaftsgemeinschaft bis zur Ausschlussentscheidung allein beim nicht ausgeschlossenen Ehegatten.

(2) Der von der Verwaltung des Gesamtgutes ausgeschlossene Ehegatte kann bei Gericht die Wiedereinsetzung in die Verwaltung beantragen, wenn die Gründe für den Ausschluss entfallen.

(3) Jede Entscheidung nach diesem Artikel ist vom Urkundsbeamten binnen 24 Stunden dem Direktor des öffentlichen Registers bekannt zu geben, der ein besonderes Register samt einem besonderen Index darüber zu führen hat. Anordnungen haben alle Einzelheiten über beide Ehegatten zu enthalten, wie dies das Gesetz über das öffentliche Register zur Eintragung vorsieht. Die Wirksamkeit gegenüber Dritten besteht ab Eintragung.

(4) Unbeschadet der Anordnungen gemäß Abs 1 dieses Artikels hat im Fall des Verbotes eines Ehegatten nur der nicht ausgeschlossene Ehegatte ein Verwaltungsrecht über das Gesamtgut. Der ausgeschlossene Ehegatte bleibt von der Verwaltung ausgeschlossen, bis das Verbot endet.

Art. 1326

(1) Handlungen, die das Einvernehmen beider Ehegatten erfordern, jedoch nur von einem Ehegatten ohne Einvernehmen des anderen vorgenommen wurden, sind auf Antrag des anderen Ehegatten für nichtig zu erklären, wenn die Handlungen die Übertragung oder Begründung eines dinglichen oder persönlichen Rechts über unbewegliches Vermögen betreffen. Betreffen solche Handlungen bewegliches Vermögen, können sie nur für nichtig erklärt werden, wenn das Recht an ihnen nachgewiesen werden kann.

(2) Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit kann nur von dem zustimmungsbedürftigen Ehegatten binnen einer Frist von drei Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt jeweils zu laufen

- a) wenn der zustimmungsbedürftige Ehegatte von der Handlung Kenntnis erlangt,
- b) vom Tag der Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist,
- c) mit dem Tag der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

(3) Ungeachtet der Vorschriften in Abs 2 dieses Artikels endet das Recht eines Ehegatten auf Nichtigkeitsklärung einer Handlung gemäß Abs 1 dieses Artikels in einer Frist von drei Monaten, wenn die Handlung dem zustimmungsbedürftigen Ehegatten gerichtlich bekannt gegeben wurde und er innerhalb dieser Frist keine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhebt.

(4) Hat der Ehegatte die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit nicht in der vorgeschriebenen Zeit erhoben und hat er die Handlung nicht ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so kann er ungeachtet dessen gegen den anderen Ehegatten Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder hilfsweise Schadensersatz erheben.

(5) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften dieses Artikels besteht jedoch für einen Ehegatten kein Klagerecht auf Feststellung der Nichtigkeit, wenn die Handlung zwar zustimmungsbedürftig war, jedoch bewegliches Vermögen betroffen ist und sich der handelnde Ehegatte nur selbst verpflichtet hat. Wurde die Handlungsweise weder ausdrücklich noch stillschweigend genehmigt, kann der Ehegatte gegen den anderen allein handelnden Ehegatten Klage auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder hilfsweise Schadensersatz erheben.

(6) Andere Rechte eines Ehegatten aus diesem oder einem anderen Gesetz werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 1327

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 1329 können die Vermögensgüter des Gesamtgutes nur mit folgenden Verbindlichkeiten belastet werden:

- a) die Lasten und Pflichten, die aus ihrem Erwerb resultieren;
- b) die Ausgaben und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben. Ausgenommen sind solche Ausgaben, die aus Handlungen resultieren, welche der Zustimmung beider Ehegatten bedurften und nur von einem Ehegatten ohne Zustimmung des anderen erfolgt sind;
- c) Ausgaben und Pflichten zur Befriedigung der Familienbedürfnisse einschließlich jener für die Ausbildung und Erziehung der Kinder, auch wenn diese Ausgaben auf die Handlung von nur einem Ehegatten zurückzuführen sind;
- d) alle Pflichten, die beide Ehegatten gemeinsam eingegangen sind;
- e) Forderungen aus Maßnahmen zum Erhalt des Eigentums einer der Eheleute sowie deren Früchte, die zum Gesamtgut gehören;
- f) Forderungen und Entschädigungsbeträge aus gerichtlichen Verfahren eines jeden der Ehegatten, sofern diese nicht auf vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Ehegatten zurückzuführen sind.

Art. 1328

Gläubiger des Gesamtgutes gehen den Gläubigern eines der Ehegatten im Rang vor, es sei denn, es handelt sich um bevorrechtigte Gläubiger.

Art. 1329

(1) Treffen Verbindlichkeiten eines Ehegatten nicht die Errungenschaftsgemeinschaft, weil die Verbindlichkeit vor der Eheschließung entstanden ist und können Gläubiger sich nicht aus dem Vorbehaltseigentum dieses Ehegatten befriedigen, kann die Befriedigung ersatzweise aus Gütern erfolgen, die Teile des Gesamtgutes sind. Der Anspruch ist dabei auf die Höhe des Wertanteils des schuldenden Ehegatten beschränkt.

(2) Neben dem Recht des Ehegatten des Schuldners, eine gerichtliche Trennung des Eigentums herbeizuführen, steht dem Ehegatten des Schuldners kein Anspruch zu, sich dem Gläubigerzugriff gegen das Eigentum des Schuldners oder der Errungenschaftsgemeinschaft zu widersetzen, es sei denn, die Zwangsvollstreckung richtet sich gegen das Vorbehaltseigentum des Ehegatten des Schuldners.

Art. 1330

(1) Reichen die Güter der Errungenschaftsgemeinschaft zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht aus, kann sich der Gläubiger der Gemeinschaft ersatzweise aus dem Vorbehaltseigentum der Ehegatten befriedigen.

(2) Der Gläubiger darf jedoch keine Befriedigung aus dem Vorbehaltseigentum des Nichtschuldners betreiben. Eine Befriedigung aus dem Vorbehaltseigentum des Schuldners kann jedoch erfolgen, wenn die Befriedigung aus dem Gemeinschaftseigentum nicht ausreichend ist und

- a) es sich um eine Schuld handelt, die auf eine vorsätzliche unerlaubte Handlung eines der Ehegatten zurückzuführen ist;
- b) die Schuld aus einem bestehenden Betrieb, einem Gewerbe oder einem ausgeübten Beruf im Sinne von Art. 1324 herrührt.

(3) Die Gläubiger dürfen ihren Anspruch nicht gegenüber dem Vorbehaltsgut desjenigen Ehegatten geltend machen, der die Forderung nicht veranlasst hat. Soweit eine Befriedigung aus den Gütern der Errungenschaftsgemeinschaft jedoch nicht zu erzielen ist, kann der Anspruch gegen das Vorbehaltsgut desjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der die Forderung veranlasst hat.

Art. 1331

(1) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, der Errungenschaftsgemeinschaft jenen Betrag bzw. jenen Wert zu erstatten, der vom Gesamtgut zur Befriedigung von Verbindlichkeiten verwendet wurde, es sei denn, es handelt sich um solche des Art. 1327. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aufwendungen für die Gemeinschaft vorteilhaft waren oder zur Befriedigung der Familienbedürfnisse dienten.

(2) Jeder Ehegatte hat das Recht auf Erstattung jenes Betrages bzw. jenes Wertes, der aus dem eigenen Vorbehaltseigentum zum Zweck einer Ausgabe oder des Verbrauchs im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit oder Investition für die Errungenschaftsgemeinschaft entnommen wurde.

(3) Der Ehegatte als Gläubiger der Errungenschaftsgemeinschaft kann die Tilgung aus dem Eigentum des Gesamtgutes bis zur Höhe seiner Forderung verlangen. Die Erstattung aus dem Eigentum der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt durch Ausbezahlung von Geld, hilfsweise mit beweglichem Vermögen, hilfsweise mit unbeweglichem Vermögen.

(4) Die Erstattung hat bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu erfolgen. Das Gericht kann anordnen, dass die Erstattung früher zu erfolgen hat, wenn es das Familieninteresse erfordert oder zulässt.

Art. 1332

(1) Die gerichtliche Gütertrennung kann ausgesprochen werden

a) nach gerichtlichem Ausspruch über das Verbot oder der Unfähigkeit eines der Ehegatten zum rechtsgeschäftlichen Handeln;

b) wenn nach Sachlage das Verhalten eines der Ehegatten in Bezug auf die Verwaltung des Gesamtgutes das Interesse der Errungenschaftsgemeinschaft, der Familie oder des die Gütertrennung begehrenden Ehegatten gefährdet;

c) wenn einer der Ehegatten seiner Pflicht zur Befriedigung der Familienbedürfnisse gemäß Art. 3 dieses Gesetzes beizutragen, gänzlich nicht nachkommt;

d) wenn einer der Ehegatten gemäß Art. 1325 von der Verwaltung ganz oder zu einem Großteil ausgeschlossen wurde.

(2) Die gerichtliche Gütertrennung kann nur von einem der Ehegatten oder seinem gesetzlichen Vertreter begehrt werden. Der Ehegatte, der Gründe für eine richterliche Gütertrennung gemäß Abs 1 lit b oder c gesetzt hat, bleibt von einem Antrag auf Gütertrennung ausgeschlossen.

(3) Wird die gerichtliche Trennung von einem Ehegatten begehrt, der von der Verwaltung der Errungenschaftsgemeinschaft gemäß Abs 1 lit d ausgeschlossen ist, und entsteht dem anderen Ehegatten durch die gerichtliche Trennung finanzieller Schaden, so hat das Gericht dem die gerichtliche Trennung begehrenden Ehegatten aufzuerlegen, dem anderen Ehegatten insoweit Schadenersatz zu leisten.

(4) Mit der Entscheidung über die gerichtliche Gütertrennung ordnet das Gericht an, dass die Errungenschaftsgemeinschaft zwischen den Eheleuten mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung endet.

Ungeachtet der Rechte Dritter kann das Gericht jedoch anordnen, dass die Entscheidung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragseinreichung Wirkung entfaltet.

(5) Gläubiger eines Ehegatten oder der Errungenschaftsgemeinschaft können die gerichtliche Gütertrennungsentscheidung anfechten, wenn sie von ihr betroffen sind und die Gütertrennung zum Zweck der Schmälerung der Gläubigerrechte betrieben wurde.

(6) Sofern es die Umstände nach Auffassung des Gerichts erfordern, kann das Gericht anordnen, dass das von der Errungenschaftsgemeinschaft erfasste Eigentum erst nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nach einer vom Gericht festzusetzenden Zeit geteilt wird.

(7) Anordnungen des Gerichts gem. Abs 6 dieses Artikels können in begründeten Fällen geändert oder aufgehoben werden.

(8) Der Antrag auf gerichtliche Gütertrennung hindert ein Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Errungenschaftsgemeinschaft nicht.

(9) Wurde ein Antrag auf gerichtliche Gütertrennung gestellt, kann ein Gläubiger eines Ehegatten sein Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft

fortsetzen. In diesem Fall kann der Ehegatte des Schuldners verlangen, dass die Hälfte eines Verkaufserlöses aus einem zur Errungenschaftsgemeinschaft gehörigen Objekt als Anteil des schuldnerischen Ehegatten bei Gericht hinterlegt wird. Sofern der hinterlegte Betrag den Anteil des schuldnerischen Ehegatten an der Errungenschaftsgemeinschaft übersteigt, bleibt dieser Betrag zur Gläubigerverwertung erhalten.

(10) Jede richterliche Entscheidung, welche die gerichtliche Gütertrennung anordnet, wirkt gegenüber Dritten erst mit dem Tag der Eintragung in das öffentliche Register.

Art. 1333

Die Teilung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt durch Zuteilung der Hälfte der von der Errungenschaftsgemeinschaft erfassten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an jeden der Ehegatten.

4. Abschnitt Vorbehaltsgut

Art. 1334

(1) Besteht zwischen den Eheleuten eine Errungenschaftsgemeinschaft oder eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, so ist jedes Eigentum Vorbehaltsgut, soweit es sich nicht um solches gemäß Art. 1320 lit a–f handelt oder zur Mitgift gehört. Besteht bezüglich des Eigentums der Ehegatten eine Gütertrennung, so ist jedes Eigentum Vorbehaltsgut, soweit es nicht zur Mitgift gehört.

(2) Die Verwaltung des Vorbehaltsgutes ist ausschließlich Sache desjenigen Ehegatten, in dessen Eigentum es steht.

(3) Zum Zweck des Familienunterhalts ist von den Ehegatten in erster Linie das Einkommen heranzuziehen, das sich aus dem gemeinsamen Eigentum herleitet, in zweiter Linie aus dem Eigentum eines der Ehegatten. Es ist auch in erster Linie Kapital der Errungenschaftsgemeinschaft vor dem Eigentum eines der Ehegatten heranzuziehen.

Art. 1335

Hat ein Ehegatte den anderen zur Verwaltung des Vorbehaltsgutes beauftragt, so ist dieser Ehegatte wie jeder andere Bevollmächtigte verantwortlich. Dieser Ehegatte ist nur verpflichtet, Abrechnung über die Früchte zu erteilen, sofern dies in der Bevollmächtigung vorgesehen wurde.

Art. 1336

(1) War ein Ehegatte im Besitz des Vorbehaltsgutes des anderen Ehegatten ohne dessen Ermächtigung, jedoch ohne dessen Widerspruch, so ist dieser Ehegatte oder sein Erbe nach Auflösung der Ehe oder nach Klage auf Eigentumsfeststellung nur verpflichtet, die Früchte herauszugeben; die zu dieser Zeit bereits verbrauchten Früchte bleiben unbeachtet.

(2) Gleiches gilt, wenn der Besitz des Vorbehaltsgutes mit Ermächtigung bestand, jedoch ohne ausdrückliche Berücksichtigung seiner Früchte.

Art. 1337

Hat ein Ehegatte das Vorbehaltsgut des anderen Ehegatten trotz dessen Widerspruchs besessen, haftet er für alle bestehenden und verbrauchten Früchte.

5. Abschnitt Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung

Art. 1338

(1) Vereinbaren die Brautleute in einem Ehevertrag, dass das während der Ehe erworbene Vermögen nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung zu verwalten ist, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Der Vermögenserwerb, der nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung verwaltet wird, betrifft Vermögenserwerbe nach Art. 1320 lit a–f.

Art. 1339

(1) Nach dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung bleibt ein Vermögenserwerb während der Ehe durch einen der Ehegatten bei diesem und wird von diesem verwaltet. Auch in Ansehung von Einschränkungen nach diesen Vorschriften ist der Ehegatte gegenüber Dritten als Alleineigentümer dieser Vermögenswerte zu behandeln.

(2) Wurde unter dem System der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung von beiden Ehegatten gemeinsam Vermögen erworben, so wird dieses gemeinschaftlich verwaltet. Die Veräußerung des Anteils eines jeden Ehegatten kann nur unter Lebenden erfolgen:

- mit der Zustimmung des anderen Ehegatten, oder
- wenn die Zustimmung durch den anderen Ehegatten grundlos verweigert wird, mit der Autorisierung des Gerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit, oder
- durch Zwangsversteigerung auf das Betreiben des Gläubigers dieses Ehegatten.

Art. 1340

(1) Die Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung endet mit der Auflösung der Ehe oder in sinngemäßer Anwendung des Art. 1332 Abs 1 lit b und c mit der Trennung der Ehegatten. Sie kann früher enden, wenn ein gegenseitiges Einvernehmen in öffentlicher Urkunde niedergelegt ist und gerichtlich genehmigt wird.

(2) Art. 1332 Abs 2, 4, 5, 9 und 10 gelten sinngemäß, wenn die Auflösung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung durch das Gericht ausgesprochen wird.

Art. 1341

(1) Bei jedweder Art. der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung ist der Restwertbetrag für jeden Ehegatten zu ermitteln. Dieser setzt sich zusammen aus allen Ausgaben eines jeden Ehegatten, die dieser allein im eigenen Interesse aus dem zur Gemeinschaft gehörigen und in seinem Besitz befindlichen Vermögen erbracht hat. Davon abzuziehen sind alle Ausgaben, die jeder Ehegatte aus seinem Vorbehaltsgut für das zur Gemeinschaft gehörige und in seinem Besitz befindliche Vermögen erbracht hat oder noch erbringen muss.

(2) Vom Restwertbetrag gemäß Abs 1 sind alle Verbindlichkeiten des jeweiligen Vorbehaltsgutes abzuziehen, soweit sie den Wert des Vorbehaltsgutes übersteigen.

(3) Wenn das Ergebnis des Abs 2 keinen Negativbetrag ergibt, bildet dieses den Restwertbetrag für einen Ehegatten. Ein Negativwert bedeutet, dass ein Restwert nicht vorhanden ist.

(4) Ist der Restwertbetrag eines Ehegatten größer als der Restwertbetrag des anderen Ehegatten oder ergibt sich nur für einen Ehegatten ein Restwertbetrag, so hat der Ehegatte mit dem größeren oder alleinigen Restwertbetrag dem anderen Ehegatten mit dem geringeren oder fehlenden Restwertbetrag nach Lage des Falles soviel zu übertragen, dass jeder Ehegatte den gleichen Anteil an jenen Werten hat, die den Restwertbetrag beider Ehegatten bilden.

Art. 1342

(1) Alle Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 1341 Abs 2 gelten als Verbindlichkeiten des Vorbehaltsgutes, außer

- a) die Lasten und Pflichten, die aus ihrem Erwerb resultieren,
- b) die Ausgaben und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben,
- c) Ausgaben und Pflichten zur Befriedigung der Familienbedürfnisse einschließlich jener für die Ausbildung und Erziehung der Kinder, auch wenn diese Ausgaben auf die Handlung von nur einem Ehegatten zurückzuführen sind,
- d) Forderungen und Maßnahmen zum Erhalt des Eigentums des Ehegatten, sowie deren Früchte, die zu den Vermögenswerten gehören, die von der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung verwaltet werden,
- e) Forderungen und Entschädigungsbeträge aus Rechtsmitteln wegen Gesetzesverletzungen des Ehegatten, sofern diese nicht vorsätzlich begangen wurden.

Art. 1343

(1) Die Geltendmachung von Rechten Dritter ist nur gegenüber jenem Ehegatten möglich, mit dem ein Vertragsverhältnis besteht oder der die Verbindlichkeiten verursacht hat.

(2) Nach der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung und nach der Übertragung des fälligen Anteils aus dem überschießenden Restwertbetrag, kann der Gläubiger eines Ehegatten aus einer Forderung, die vor der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung entstanden ist, hilfsweise Ansprüche gegen den anderen Ehegatten stellen, wobei die Anspruchshöhe auf den Wert der übertragenen Vermögenswerte beschränkt bleibt.

Art. 1344

(1) Während der zwischen den Eheleuten bestehenden Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung kann ein Ehegatte seine Vermögenswerte zu Lebzeiten nicht ohne Gegenleistung übertragen, es sei denn, dies erfolgt mit dem Einvernehmen des anderen Ehegatten.

(2) Abs 1 dieses Artikels findet keine Anwendung bei Geschenken von geringem Wert, je nach Umständen und Verhältnissen der Parteien.

(3) Eine Nichtigkeitsklage wegen eines Geschenks kann nur durch den zustimmungsbedürftigen Ehegatten binnen einer Notfrist von drei Jahren erhoben werden, wobei die Frist jeweils zu laufen beginnt

- a) ab Kenntnis, oder
- b) ab Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist, oder
- c) ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung.

Art. 1345

(1) Handelt ein Ehegatte zum Zweck des Betrugs anlässlich der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung, kann der andere Ehegatte Klage gemäß Art. 1144 dieses Gesetzes erheben, wie wenn er Gläubiger wäre.

Dieses Recht steht nur dem Ehegatten und seinen Erben zu.

(2) Eine Klage nach dieser Vorschrift kann nur in einer Frist von fünf Jahren erhoben werden, wobei die Frist jeweils zu laufen beginnt

- a) ab dem Zeitpunkt der Kenntnis, oder
- b) ab dem Tag der Registrierung, sofern die Handlung registrierungsfähig ist, oder
- c) ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung.

XI A. Titel Über Lebensversicherungen⁶

1. Abschnitt Vertragliche Kernfragen

Art. 1712A – Art. 1712 I (Definitionen und allgemeine Vorschriften)

2. Abschnitt Versicherungen von Ehepaaren

Art. 1712J

⁶ Eingefügt in ZGB mit G XI. 2005.3. m W z 15.8.2005 für Verträge ab diesem Zeitpunkt sowie für Transaktionen bestehender Verträge. Bisherige Verträge bleiben gültig (Anmerkung zur Überschrift dieses Titels).

(1) Eine Lebensversicherung einer Person wird durch nachfolgende Eheschließung nicht zum Vermögenswert der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Ehegatte hat jedoch das Recht, sie in Höhe des hälftigen Betrages zu beleihen, der während der Ehe einbezahlt wurde, soweit die Einzahlungen aus dem Gemeinschaftsvermögen erfolgt sind.

Hat der Inhaber der Versicherung bestimmt, dass diese zum Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft gehören soll, so gelten nachfolgende Bestimmungen.

(2) Prämienzahlungen während der Ehe gelten als Zahlungen aus dem Gemeinschaftsvermögen, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist in diesen Fällen [des Beweises des Gegenteils gemäß Abs 2] berechtigt, ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über die Versicherung zu verfügen und Auszahlungen entgegenzunehmen, sei dies aus Zuteilungsreife oder frühzeitigem Vertragsende. Die Versicherung und ihre Erlöse gehören zum Vorbehaltsgut.

Art. 1712K

(1) Verheiratete Personen können einen Lebensversicherungsvertrag im eigenen Namen oder gemeinsam abschließen.

(2) Wurde der Lebensversicherungsvertrag gemeinsam geschlossen, kann der Vertrag nur gemeinsam aufgehoben, verpfändet, übertragen oder geändert werden, inklusive der Änderung des Berechtigten, es sei denn es ergibt sich aus dem Vertrag, dass

- (a) unter bestimmten Bedingungen ein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten handeln kann, oder
- (b) Art. 1712F anwendbar ist⁷ und der andere Ehegatte verstorben ist.

In diesen bestimmten Fällen ist jeder der Ehegatten allein handlungsberechtigt.

(3) Wurde ein Lebensversicherungsvertrag von einer verheirateten Person in ihrem Namen abgeschlossen und besteht zwischen den Eheleuten eine Errungenschaftsgemeinschaft, so gilt ungeachtet anderer gesetzlicher Vorschriften folgendes:

(a) Der Vertrag kann von dieser Person aufgehoben, verpfändet oder geändert werden, inklusive der Änderung des Berechtigten, wenn

- (i) ein Zweck verfolgt wird, der die Vermögensbelange der Ehegatten unberührt lässt, oder
 - (ii) ohne das schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten dieser einen Anspruch auf die Hälfte des dem Vertragsnehmer ausbezahlten Betrages erhält, wobei
- (b) der hälftige Auszahlungsbetrag dem Vorbehaltsgut zugerechnet wird.

(4) Wurde ein Lebensversicherungsvertrag von Eheleuten gemeinsam abgeschlossen, so steht jedem Ehegatten ungeachtet der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes⁸, des Gesetzes über das Berufsgeheimnis⁹ und von Vertragsklauseln das uneingeschränkte Informationsrecht hinsichtlich dieses Vertrages zu. Wurde der Vertrag nur von einem der Ehegatten abgeschlossen, so steht dieses Recht nur dieser Person sowie demjenigen zu, der ausdrücklich und schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.

(5) Der Anspruch gem. Abs 3 (a) und (b) führt bei der Vertragsauflösung nicht zu einem Direktanspruch auf Auszahlung

3. Abschnitt Versicherungen während elterlicher Sorge

Art. 1712L

⁷ Vertragliche Bestimmungen über das alleinige Handlungsrecht nach dem Tod eines weiteren Vertragsnehmers.

⁸ V 22.3.2002. Engl: Data Protection Act (CAP. 440), malt: Att dwar il-Protezzjoni u l-Privatezza tad Data (KAP. 440).

⁹ V 23.9.1994. Engl: Professional Secrecy Act (CAP.377), malt: Att dwar Segretezza Professionali (KAP. 377).

(1) Eltern eines Kindes können im Rahmen der Verwaltung des Kindesvermögens einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, in dem das Kind Versicherungsnehmer ist.

(2) Ein solcher Vertrag kann von jedem Elternteil abgeschlossen werden, wobei der Name des Kindes als Versicherungsnehmer aufzunehmen ist.

(3) Auszahlungen aus einem solchen Vertrag aufgrund der Zuteilungsreife, einer Kündigung oder eines Rückkaufs dürfen nur an beide Eltern gemeinsam oder auf ein Konto des Kindes erfolgen.

(4) In einem Lebensversicherungsvertrag eines Kindes als Versicherungsnehmer dürfen die Eltern keinen Dritten als Begünstigten aufnehmen.

(5) Mit Erreichen der Volljährigkeit ist das Kind berechtigt, alle Rechte aus dem Vertrag wahrzunehmen; es bedarf dazu nur der Information an den Versicherer und des Nachweises seiner Identität und seines Alters.

XIV Titel Über Geschenke

3. Abschnitt Ausnahmen von Regelungen über Schenkungswiderruf

Art. 1785 – 1791 (Allgemeine Vorschriften)

Art. 1792

(1) Geschenke im Hinblick auf eine Eheschließung können nicht aus Gründen des Undanks widerrufen werden.

(2) Dies gilt nicht für Geschenke unter zukünftigen Eheleuten.

4. Abschnitt Schenkungen im Hinblick auf eine Eheschließung

Art. 1793

Schenkungen von gegenwärtigem Vermögen, die im Hinblick auf eine Eheschließung erfolgen, unterliegen ohne gegenteilige Bestimmung den allgemeinen Regeln über Schenkungen nach diesem Titel.

Art. 1794

Jede voll geschäftsfähige Person kann im Hinblick auf eine bestimmte Eheschließung vor dieser über seinen zukünftigen Nachlass im Ganzen oder in Teilen von Todes wegen zugunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute oder zu Gunsten der aus dieser Ehe zukünftig hervorgehenden Kinder verfügen.

Art. 1795

(1) Eine Schenkung im Sinne des vorstehenden Art. ist unwiderruflich in dem Sinne, als der Schenker im Falle einer bedingungslosen Schenkung über Gegenstände, die Teil dieser Schenkung sind, nicht mehr verfügen kann, es sei denn, es handelt sich um kleine Vergütungsbeträge oder der Schenker hat sich eine weitergehende Verfügungsgewalt vorbehalten.

(2) Der Schenker hat jedoch bis zu seinem Tode im Falle einer bedingten Schenkung das Recht über Gegenstände, die Teil der Schenkung sind, zu verfügen. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nichtig.

Art. 1796

Eine Schenkung im Hinblick auf eine bestimmte Eheschließung ist über gegenwärtiges und künftiges Vermögen, sei dies zu Teilen oder als Ganzes, zu Gunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute oder derer Kinder möglich. Dabei ist eine Beschreibung des Vermögens, der Schulden und Lasten des Schenkers im Zeitpunkt der Schenkung der Schenkungsurkunde als Anlage beizufügen. Im Zeitpunkt des Todes des Schenkers hat der Beschenkte unter Verzicht auf anderweitiges Vermögen des Schenkers das Recht, jenes Vermögen einzuziehen, das im Zeitpunkt der Schenkung bestand, unter der gleichzeitigen Verpflichtung der Erfüllung von Schulden und Lasten, die zur damaligen Zeit bestanden.

Art. 1797

(1) Ist eine Beschreibung gem. vorstehendem Art. der Schenkungsurkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden, kann der Beschenkte die Schenkung nur als Ganzes annehmen oder ablehnen.

(2) Im Falle der Annahme kann er nur das Vermögen samt der bestehenden Schulden und Lasten des Schenkers im Zeitpunkt dessen Todes beanspruchen.

Art. 1798

Das nach Art. 1794 oder nach dem vorstehenden Art. durch Schenkung übertragene Vermögen wird zur Deckung der Schulden und Lasten des Schenkers im Zeitpunkt dessen Todes als genügend unterstellt, sofern der Beschenkte vor Inanspruchnahme dieses Vermögens kein Nachlassverzeichnis nach den Vorschriften der COCP erstellt hat oder der Beweis des Gegenteils erbracht ist.

Art. 1799

(1) Schenkungen nach Art. 1794 und 1796 oder darin enthaltene Anteile kann der Beschenkte zu Lebzeiten des Schenkers nicht beanspruchen.

(2) Bei solchen Schenkungen geht das Eigentum erst mit dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten über.

(3) Ist die Schenkung nach Art. 1796 erfolgt, und will der Beschenkte nach dem Tode des Schenkers das Vermögen des Schenkers, welches zum Zeitpunkt der Schenkung bestand, für sich behalten, so steht ihm unter Nutzung der ihm zustehenden Rechte des Art. 1796 und unter Erfüllung von Schulden und Lasten, die zur damaligen Zeit bestanden, und für den Fall, dass die Schenkung nach den Vorschriften des Art. 996 COCP registriert wurde, das Recht zu, jede Übertragung, Hypothekenbestellung und sonstige Belastungen von Immobilien, die durch den Schenker erfolgt sind, rückgängig zu machen, auch wenn es sich um eine bedingte Schenkung handelte.

Art. 1800

(1) Schenkungen gem. Art. 1794 und 1796 verfallen, wenn der Schenker den Beschenkten und seine Abkömmlinge nach der Eheschließung, im Hinblick derer sie erfolgt ist, überlebt.

(2) Wurden Kinder und Abkömmlinge von der Schenkung ausgeschlossen, verfällt die Schenkung, wenn der Schenker den Beschenkten überlebt.

Art. 1801

(1) Die vorbezeichneten Schenkungen, welche zu Gunsten eines oder beider zukünftiger Eheleute erfolgt sind, gelten für den Fall des Überlebens des Schenkers als Schenkungen zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge, die aus der Ehe hervorgegangen sind, im Hinblick derer sie erfolgt sind, es sei denn die Kinder und Abkömmlinge wurden in der Schenkungsurkunde ausgeschlossen.

(2) Dies gilt auch für Kinder, die vor der Schenkung geboren sind, sowie für Kinder, welche durch die Eheschließung, in Hinblick derer die Schenkung erfolgt ist, legitimiert wurden.

Art. 1802

Hochzeitsgeschenke von Verwandten und Freunden eines der zukünftigen Eheleute, die an den anderen zukünftigen Ehegatten im Hinblick auf die zukünftige Eheschließung gegeben werden, gelten trotz anderweitiger ausdrücklicher Erklärung des Schenkers als Geschenke an den Ersteren, sofern unabhängig von der ausdrücklichen Erklärung des Schenkers nicht nachgewiesen ist, dass es sich nach dem Willen des Schenkers um ein Geschenk an denjenigen zukünftigen Ehegatten handelt, an den es gegeben wurde.

Art. 1803

(1) Jede Schenkung und jedes Versprechen im Hinblick auf eine Eheschließung verfällt, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

(2) Jede Schenkung in Form der Verschreibung des väterlichen Erbtes an die Kirche verfällt, wenn derjenige, im Hinblick dessen die Schenkung erfolgt ist, binnen fünf Jahren ab dem Erreichen des dazu notwendigen Alters kein Priesteramt bekleidet.

5.Abschnitt Geschenke zwischen zukünftigen Eheleuten oder zwischen Ehemann und Ehefrau durch Ehevertrag oder während der Ehe

Art. 1804

Zukünftige Eheleute können in ihrem Ehevertrag wechselseitige oder einseitige Geschenke nach dem im Vertrag aufgestellten Bedingungen vereinbaren

Art. 1805

(Aufgehoben)

Art. 1806

Jede Schenkung von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen oder eine Schenkung von Todes wegen setzt – auch wenn sie wechselseitig erfolgt - in jedem Falle voraus, dass der Beschenkte sie erlebt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt wurde. In jedem Falle unterliegen solche Schenkungen den vorstehenden Bestimmungen über Schenkungen von Dritten an die zukünftigen Eheleute..

Art. 1807

Ein Minderjähriger kann in einem Ehevertrag für seinen zukünftigen Ehegatten keine Geschenke vereinbaren, seien sie wechselseitig oder nicht, sofern nicht das Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils oder im Falle des Todes beider Eltern bzw. bei Verweigerung durch einen Elternteil eine gerichtliche Genehmigung vorliegt. Im Falle des Einverständnisses oder der gerichtlichen Genehmigung kann ein Minderjähriger jedoch all jene Dinge dem zukünftigen volljährigen Ehegatten schenken, die auch volljährige zukünftige Eheleute einander von Gesetzes wegen schenken können.

Art. 1808

(1)Hochzeitsgeschenke unter zukünftigen Eheleuten bleiben im Eigentum des Schenkers und geben dem anderen Ehegatten daran nur ein bloßes Nutzungsrecht während der Ehe, sofern die Schenkung nicht im Ehevertrag aufgenommen wurde.

(2)Das Nutzungsrecht an den vorbezeichneten Geschenken endet für den Beschenkten, wenn diesem der Grund der Trennung der Eheleute zuzurechnen ist.

Art. 1809

(1)Jede Schenkung von zukünftigen Eheleuten im Hinblick auf die Eheschließung oder durch Ehevertrag, sei dies wechselseitig oder einseitig, verfällt, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

(2)Die Vorschrift dieses Art. ist nicht anwendbar und der Beschenkte kann das Zugewendete behalten, wenn die Eheschließung durch grundlose Verweigerung des Schenkers nicht stattfindet. Die Rechte des Beschenkten auf Schadensersatz nach dem Gesetz über Heiratsversprechen bleiben unberührt.

Art. 1810

(1) Jede Schenkung unter Eheleuten während bestehender Ehe ist ohne gerichtliche Genehmigung nichtig, selbst wenn sie wechselseitig oder unter Gegenleistung erfolgt.

(2) Mit gerichtlicher Genehmigung kann gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, auch von Todes wegen, schenkungsweise übertragen werden, wobei Art. 1806 Anwendung findet.

Art. 1811

Jede Schenkung eines Ehegatten an Blutsverwandte oder Verschwägerte des anderen Ehegatten ist ohne gerichtliche Genehmigung ebenfalls nichtig.

Art. 1812

Die gerichtliche Genehmigung nach den beiden vorstehenden Art. ist bei Handschenkungen von geringem Wert nicht erforderlich, wobei die Verhältnisse des Schenkers maßgeblich sind.

Übergangsregelungen nach dem Änderungsgesetz v 20.8.1993¹⁰

Art. 89 Änderungsgesetz

(1) Vorbehaltlich der weiteren Absätze ist dieses Gesetz nicht anwendbar auf:

a) gerichtliche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurden,

b) jegliche Verpflichtungen aus Verträgen bezüglich der Errungenschaftsgemeinschaft, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen wurden; Verpflichtungen zu Lasten der Errungenschaftsgemeinschaft, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind; wie auch auf Pfändungen zu Lasten der Errungenschaftsgemeinschaft, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen aber auf einer Vereinbarung beruhen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurde.

(2) Sofern ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den gesetzlichen Vorschriften beendet wurde, ist die Anfechtung den Fristen dieses Änderungsgesetzes unterworfen, auch wenn die Ehelichkeit eines Kindes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestreitbar war.

(3) Artikel 4 des Gesetzes gemäß diesem Änderungsgesetz ist auf eine Ehefrau anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen hat, soweit sie mit dem Anhang in Teil II Q beschriebenen Antrag an das öffentliche Register für das Tragen ihres Mädchennamens optiert. Der Antrag ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Nach Vorlage beim öffentlichen Register ist dies vom Direktor des öffentlichen Registers in einem zu erstellenden Verzeichnis aufzunehmen, in dem der Mädchennamen der Ehefrau und der Nachname ihres Ehemannes registriert wird.

(4) Wurde vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eine gesetzliche Trennung der Parteien gerichtlich entschieden oder zwischen den Eheleuten vertraglich vereinbart und wurde dabei die Auflösung der zwischen den Ehegatten bestehenden Errungenschaftsgemeinschaft nicht aufgenommen, so gilt das vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bestehende Recht weiter und die Errungenschaftsgemeinschaft besteht fort.

In diesem Fall können die Parteien durch öffentliche Urkunde mit Genehmigung des zuständigen Gerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit die Errungenschaftsgemeinschaft nach den durch dieses Änderungsgesetz geänderten Vorschriften aufheben. Scheitert eine Vereinbarung, so kann nach den hiermit geänderten Vorschriften auf Beendigung dieser Gemeinschaft geklagt werden.

(5) Die güterrechtlichen Beziehungen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe regeln sich nach einem zwischen den Ehegatten geschlossenen Ehevertrag. Allgemeine Verweisungen in einem solchen Ehevertrag auf die Errungenschaftsgemeinschaft sind als solche auf die Errungenschaftsgemeinschaft im Sinne des Änderungsgesetzes zu betrachten.

(6) Wurde ein Ehevertrag nicht geschlossen, regeln sich die güterrechtlichen Beziehungen einer Ehe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurde, nach dem hiermit geänderten Gesetz.

(7) War eine Ehefrau vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durch einen Vertrag im Sinne von Abs 1 lit b dieser Vorschrift verpflichtet, bleibt ihre Haftung auf die Höhe ihres Anteils an der Errungenschaftsgemeinschaft beschränkt.

(8) Existiert eine Errungenschaftsgemeinschaft aufgrund eines Ehevertrags, der vor diesem Änderungsgesetz geschlossen wurde und existiert diese Errungenschaftsgemeinschaft nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes weiter, so darf der Ehemann unbewegliche Vermögensgüter, welche von der Errungenschaftsgemeinschaft erfasst werden, ohne Zustimmung seiner Ehefrau weder verkaufen, veräußern, noch in sonstiger Weise darüber verfügen. Jede Art. von Verkauf, Veräußerung, Übertragung oder Verfügung durch den Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau kann von der Ehefrau gemäß Artikel 1326 innerhalb der dort genannten Frist angefochten werden. Der Ehemann hat die Ehefrau des Weiteren über Angelegenheiten der Gemeinschaft zu informieren und sich mit ihr über die Art. und Weise der Verwaltung der Gemeinschaft zu beraten; das Fehlen wesentlicher Information und Beratung ist als schlechte Verwaltung des Gesamtgutes im Sinne und zur Anwendung des Artikels 1328 aF zu betrachten.

¹⁰Neuvorschriften seit dem 20.8.1993 sind im vorstehenden Text eingearbeitet.

(9) Jeder Ehevertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geschlossen wurde, kann durch späteren Ehevertrag geändert werden, in dem die Parteien ihren Güterstand nach dem neuen Recht wählen und eine Errungenschaftsgemeinschaft, eine Restwertgemeinschaft unter getrennter Verwaltung oder eine Gütertrennung vereinbaren.

(10) Jeder Witwenanteil oder jede Verpflichtung hierzu, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes im Hinblick auf eine Eheschließung vor diesem Änderungsgesetz errichtet wurde oder entstanden ist, bleibt nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nach den früheren Vorschriften bestehen. Beinhaltet ein vereinb. er Witwenanteil gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, so bleibt der Anspruch auf jenes Vermögen beschränkt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes bestand.

(11) Wurde ein Witwenanteil vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes als einmalig zu bezahlender Betrag oder als letztwillige Zuwendung oder in anderer Weise für den Todesfall errichtet, wurde jedoch die Ehe erst nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geschlossen, bleiben die Rechte im Hinblick auf die Eheschließung erhalten.

Vor dem 20.8.1993 gültige Vorschriften, die nach den Übergangsbestimmungen Anwendung finden

Art. 1313 a.F. Witwenanteil

(1) Der Witwenanteil ist eine Geldsumme, zu deren Auszahlung aus dem eigenen Vermögen sich der Ehemann zu Lebzeiten für den Fall verpflichtet, dass seine Ehefrau ihn überlebt.

(2) Soweit nicht anderweitig vereinbart., kann die Verpflichtung zur Zahlung eines Witwenanteils unterstellt und kann vom Gericht unter Beachtung der Mittel des Ehemannes auf eine Summe bis zu 1000 Lm festgestellt werden.

Art. 1328 a.F. Trennung der Güter

Besteht für die Ehefrau die Gefahr des Verlusts ihrer Mitgift oder lassen die ungeordneten Verhältnisse des Mannes befürchten, dass sein Vermögen zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche nicht ausreicht oder verwaltet der Ehemann das Gesamtgut schlecht, so kann die Ehefrau die Trennung der Mitgift vom Vermögen des Ehemannes sowie Sicherheit für den ihr zustehenden Witwenanteil verlangen. Sie kann nach Lage des Falles auch die Absonderung eines Teils vom Vermögen des Ehemannes begehren, um die Mitgift und den Witwenanteil genügend zu sichern.